

III. Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020

1. Allgemeines zur Eröffnungsbilanz

Den Vorgaben der VRV 2015 folgend, welche sich insbesondere an international anerkannten Rechnungslegungsstandards – den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) – orientiert, wurden nachstehende Grundsätze bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandt:

Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage

Die Eröffnungsbilanz wurde nach dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde Wien erstellt. Dies bedeutet, dass die Eröffnungsbilanz ohne vorsätzliche Über- bzw Unterbewertung von Vermögenswerten oder auch Fremdmitteln im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Bewertungsspielräume gebildet wurde.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Für die Frage der Erfassung in der Eröffnungsbilanz war der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsfalls ausschlaggebend, nicht unbedingt seine rechtliche Form. Dieser Grundsatz wurde insbesondere auf die Zuordnung von wirtschaftlichem Eigentum an Vermögenswerten angewandt. Vermögenswerte wurden nur dann in die Eröffnungsbilanz aufgenommen, wenn die Gemeinde Wien zum Stichtag 1. Jänner 2020 wirtschaftliche Eigentümerin war. War die Gemeinde Wien nur zivilrechtliche, nicht aber wirtschaftliche Eigentümerin, wurde der Vermögenswert nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Grundsatz der Einzelbewertung und Bruttoprinzip

Alle Vermögenswerte und Fremdmittel wurden einzeln erfasst und bewertet. In Ausnahmefällen wurden Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer, wenn diese üblicherweise gemeinsam genutzt werden, zu einer Sachanlage zusammengefasst (zB die Möblierung eines Klassenzimmers). Die ermittelten Vermögenswerte wurden vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung in der Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Fehlerfreiheit

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die bestmöglichen Informationsquellen herangezogen und keine wesentlichen Informationen ausgelassen. War dies nicht möglich, wurden die entsprechenden Werte geschätzt und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es sich um Schätzwerte handelt.

Klarheit und Verlässlichkeit

In der Eröffnungsbilanz werden alle wesentlichen Informationen klar und verständlich auf Basis des durch die VRV 2015 vorgegebenen einheitlichen Kontenplans dargestellt. Das bedeutet, dass die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden plausibel und auf nachvollziehbare Weise bzw neutral – also ohne verzerrende Präferenzen – angewandt wurden. Die Eröffnungsbilanz wurde mit zuverlässigen Informationen erstellt.

Aufbau der Eröffnungsbilanz

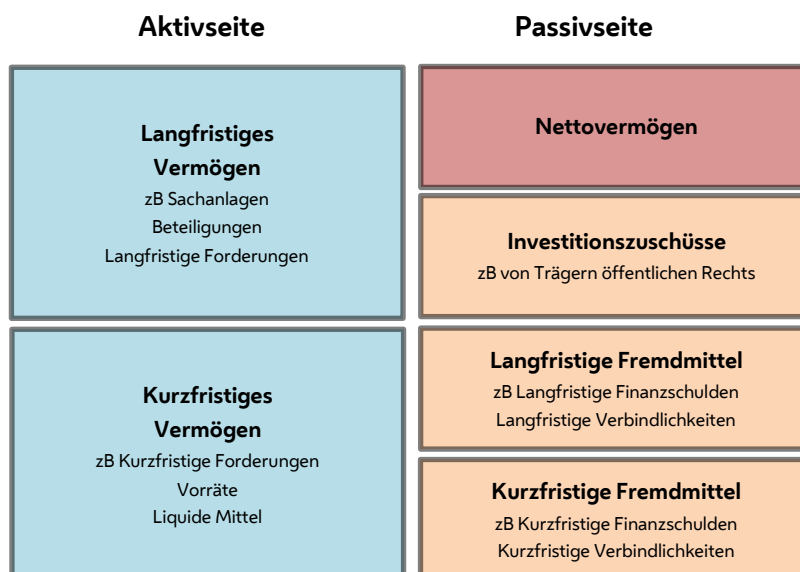
Die Eröffnungsbilanz, welche die Grundlage für den künftig zu führenden Vermögenshaushalt darstellt, besteht aus einer Aktivseite (Aktiva) und einer Passivseite (Passiva).

Aktiva

Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz zeigt die Mittelverwendung. Damit wird ersichtlich, in welche Vermögenswerte investiert wurde. Es ist zwischen langfristigem und kurzfristigem Vermögen zu unterscheiden. Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres ab dem Stichtag 1. Jänner 2020 verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Bestandteile des kurzfristigen Vermögens sind zB kurzfristige Forderungen, liquide Mittel und Vorräte. Unter langfristigem Vermögen sind jene Vermögenswerte zu verstehen, die nicht als kurzfristiges Vermögen auszuweisen sind. Hierbei handelt es sich somit um alle Vermögenswerte, die länger als ein Jahr ab dem Stichtag 1. Jänner 2020 eingesetzt werden, langfristig gebunden und dazu bestimmt sind, der Gemeinde Wien dauerhaft zu dienen. Bestandteile des langfristigen Vermögens sind zB langfristige Forderungen, Sachanlagen und Beteiligungen.

Passiva

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz zeigt die Mittelherkunft. Sie gibt somit Auskunft darüber, wie die Aktivseite finanziert wurde. Die Passivseite zeigt neben dem Nettovermögen und dem Sonderposten Investitionszuschüsse insbesondere die Fremdmittel. Es ist zwischen langfristigen und kurzfristigen Fremdmitteln zu unterscheiden. Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr ab dem Stichtag 1. Jänner 2020 auszuweisen. Sie sind jedenfalls in kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen aufzugliedern. Unter langfristigen Fremdmitteln sind jene Fremdmittel zu verstehen, die nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Es handelt sich dabei um Fremdmittel, die innerhalb von mehr als einem Jahr ab dem Stichtag 1. Jänner 2020 zur Gänze zu tilgen sind. Sie sind zumindest in langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.



2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Begriffsdefinitionen

Anschaffungskosten

Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inkl Einfuhrzölle, Transportkosten sowie Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten und nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw die Wiederherstellung des Standorts (zB Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

Herstellungskosten

Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

Fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten

Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden. Im Falle einer wesentlichen Wertminderung wurde eine über die lineare Abschreibung hinausgehende außerplanmäßige Abschreibung geprüft und, soweit erforderlich, in der Folge durchgeführt.

Beizulegender Zeitwert

Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann.

Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

Barwert

Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz wurde, soweit es nicht die langfristigen Personalrückstellungen (Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen) betroffen hat, jener verwendet, der dem Zinssatz der am Stichtag 1. Jänner 2020 gültigen, durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entsprochen hat. Bei der Bewertung der langfristigen Personalrückstellungen wurde der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum zum Stichtag 31. Dezember 2019 herangezogen, welcher zu diesem Zeitpunkt 1,97% betrug.

Wirtschaftliches Eigentum

Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Gemeinde Wien, ohne zivilrechtliche Eigentümerin zu sein, wirtschaftlich wie eine Eigentümerin über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Wirtschaftliches Eigentum ist in der Regel mit dem aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen erworbenen Eigentum ident. Ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ist dann anzunehmen, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer während der Nutzungsdauer des Vermögenswertes die wirtschaftlich relevanten Rechte, die grundsätzlich Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind, ausüben kann bzw das überwiegende Risiko seines Untergangs trägt.

AKTIVA

Immaterielle Vermögenswerte

Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz wie Software, Lizenzen oder Baurechte zu verstehen. Immaterielle Vermögenswerte wurden, sofern sie einer Abnutzung unterliegen, mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet. Jene, die keiner Abnutzung unterliegen, wurden mit den ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte wurden nicht bewertet.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst insbesondere Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen und Kulturgüter. Grundsätzlich wurden Sachanlagen wie zB Fahrzeuge und Maschinen mit den (fortgeschriebenen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei der Bewertung einiger Sachanlagen, wie den Kulturgütern, kamen jedoch Sonderregelungen zur Anwendung. Für Grundstücke, Grundstückseinrichtungen sowie Gebäude und Bauten wurden für deren erstmalige Bewertung besondere Bewertungsregelungen festgelegt, deren Anwendung in den Übergangsbestimmungen des § 39 VRV 2015 – diese konnten im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz einmalig herangezogen werden – ausdrücklich als zulässig erklärt wird.

Im Folgenden werden einige dieser besonderen Bewertungsmethoden näher erläutert:

Grundstücke

Für die Eröffnungsbilanz wurden jene Grundstücke berücksichtigt, die im Eigentum der Gemeinde Wien stehen oder über welche die Gemeinde Wien als wirtschaftliche Eigentümerin verfügt. Zu den Grundstücken zählen sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke sowie Grundstücke zu Straßenbauten. Bei letztgenannten handelt es sich um den Grund unterhalb einer Straße. Alle Grundstücke wurden für Zwecke der Eröffnungsbilanz einzeln erfasst.

Sämtliche Grundstücke (ausgenommen solche, die Kulturgüter darstellen) wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen mittels eines eigens entwickelten Schätzwertverfahrens bewertet. Dieses Schätzwertverfahren, welches an das in § 39 Abs 4 VRV 2015 beschriebene Grundstücksrasterverfahren angelehnt ist, kam gleichermaßen für bebaute Grundstücke, unbebaute Grundstücke sowie Grundstücke zu Straßenbauten zur Anwendung und gestaltet sich im Wesentlichen wie folgt:

Die einzelnen Grundstücke bzw Teile davon wurden nach Verwaltungszuständigkeiten in die Benützungarten

- „Bauland“,
- „Grünland“ und
- „Verkehrsfläche“ eingeteilt.

Während „Verkehrsflächen“, insbesondere Grundstücke zu Straßenbauten, einheitlich mit EUR 1 pro m² erfasst wurden, wurde für die Bewertung der Flächen der Benützungsarten „Bauland“ und „Grünland“ eine vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlichte Aufstellung herangezogen, in welcher entsprechend der jeweiligen Lage eines Grundstückes Basispreise (EUR pro m²) für jede Katastralgemeinde ausgewiesen sind. In dieser „Kaufpreissammlung“ wurden die Basispreise unter Berücksichtigung von tatsächlich stattgefundenen Grundstückstransaktionen festgelegt. Für „Bauland“ wurde der Basispreis für Bauflächen und für „Grünland“ einschließlich Kleingärten der Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen angesetzt. Durch Multiplikation der Fläche mit dem jeweiligen Basispreis ergab sich ein Schätzwert für jedes Grundstück.

Bei einzelnen Grundstücken wurden aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten Abschläge bzw. Zuschläge vorgenommen. Bei Vorhandensein dinglicher Belastungen wurde je nach Einzelfall (Dauer, Ausgestaltung etc) entschieden, ob dieses Grundstück hierfür einem Abschlag zu unterwerfen ist. Dritten eingeräumte Baurechte wurden aufgrund der hiedurch jedenfalls gegebenen eingeschränkten Marktgängigkeit der betroffenen Grundstücke durchgehend wertmindernd berücksichtigt. Diesem Prinzip folgend wurden bebaute Flächen („gebundener Grund“) aufgrund ihrer – unbebauten Grundstücken gegenüber – eingeschränkten Verwertbarkeit mit einem Abschlag von 20% auf den ermittelten Schätzwert angesetzt.

Hinsichtlich auf Grundstücken befindlicher Bäume wird darauf hingewiesen, dass diese, da eine Erfassung von Bäumen als Vermögenswerte weder zweckmäßig noch mit dem Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage vereinbar ist, keiner Bewertung zugeführt wurden.

Im Hinblick auf Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft wurden, kam eine Sonderregelung zur Anwendung. War für ein solches Grundstück bereits ein Buchwert erfasst, der auf Grund der Vollständigkeit der Datenlage dem Zeitwert eher entsprach als der ermittelte Schätzwert, so wurde dieser Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Grundstückseinrichtungen

Es ist zwischen dem Grundstück selbst und der Grundstückseinrichtung zu unterscheiden. Während Grundstücke keiner Abschreibung unterliegen, werden Grundstückseinrichtungen linear auf ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, öffentliche Grünanlagen wie Park- und Gartenanlagen sowie Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen. Sie wurden entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert erfasst. Es wurde jenes Bewertungsverfahren angewandt, das für den konkreten Einzelfall am besten geeignet erschien und das verlässlichste Bewertungsergebnis erwarten ließ.

Straßenaufbauten wurden infolge einer internen plausiblen Wertfeststellung mit dem Zeitwert angesetzt. Unter einem Straßenaufbau ist die Straße selbst und der dazugehörige Gehsteig bzw die Randbegrenzung zu verstehen.

Für die Bewertung einer Straße wurden insbesondere der konkrete Konstruktionsaufbau bzw. das Ausmaß der Nutzung der Straße sowie ihr Zustand berücksichtigt. Zur Ermittlung der Herstellungskosten wurde ein Straßenabschnitt je nach seiner Lastklasse in unterschiedliche Kategorien eingeteilt. Dementsprechend wurde ein aufwendig zu errichtender Straßenabschnitt (zB mit einem besonders widerstandsfähigen Belag), da in der Regel mit höheren Herstellungskosten verbunden, höher bewertet, als ein einfacher (wie zB ein Schotterweg). Die auf diese Art ermittelten geschätzten Herstellungskosten für den vorliegenden Konstruktionsaufbau wurden in der Folge mit der Straßenfläche multipliziert und ergaben so die geschätzten Herstellungskosten für eine Straße bzw. einen Straßenabschnitt.

Da davon auszugehen ist, dass eine Straße in gutem Zustand eine höhere Restnutzungsdauer und einen höheren Restwert aufweist, als eine Straße in schlechtem Zustand (zB mit Fahrbahnschäden), wurde zur Ermittlung des Buchwertes und der Restnutzungsdauer jede Straße bzw. jeder Straßenabschnitt entsprechend der (noch) vorhandenen Qualität in eine von fünf Kategorien, ähnlich einem Schulnotensystem, eingeteilt. Je nach Zuordnung in eine dieser fünf Qualitätsklassen waren die ermittelten Herstellungskosten einem Abschlag in bestimmter Höhe zu unterwerfen, um auf diese Weise den Zeitwert für eine konkrete Straße zu ermitteln. Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer für eine Straße wurde die durch die VRV 2015 vorgegebene Nutzungsdauer von 33 Jahren demselben Abschlag (wie zur Ermittlung des Zeitwertes) unterworfen.

Zum Zwecke der Veranschaulichung sind im Folgenden die fünf Kategorien und die hiemit einhergehenden Abschläge dargestellt:

Qualitäts- klasse	Beschreibung	Abschlag auf die Herstellungskosten	Restnutzungs- dauer
1	Sehr gut; keinerlei Ausbesserungsarbeiten erforderlich, keine Abnutzungserscheinungen	bis zu 15%	28 Jahre
2	Gut; kleinere Ausbesserungsarbeiten erforderlich, kleinere Abnutzungserscheinungen (zB kleinere Fugenöffnungen im Belag)	bis zu 35%	23 Jahre
3	Akzeptabel; etliche Ausbesserungsarbeiten erforderlich, mehrere Abnutzungserscheinungen (zB offene Stoßfugen)	bis zu 55%	15 Jahre
4	Schlecht; viele Ausbesserungsarbeiten erforderlich, deutliche Abnutzungserscheinungen (zB viele Risse, Unebenheiten, tiefe Spurrillen)	bis zu 80%	7 Jahre
5	Erneuerungsbedürftig; Belagserneuerung dringend erforderlich (zB komplett gerissene Beläge, grobe Unebenheiten)	bis zu 100%	0 Jahre

Tabelle 3: Abschlagskategorien Straßenaufbauten

Nach Zuordnung in eine dieser 5 Kategorien ergaben sich sowohl ein Buchwert als auch eine Restnutzungsdauer für die konkrete Straße. Gehsteige und Randeinfassungen wurden, ähnlich dem soeben beschriebenen Verfahren, in die Kostenschätzung zusätzlich miteinbezogen.

In Parkanlagen befindliche Bäume wurden als Teil des gesamten Parks angesehen und waren somit von dessen Bewertung mitumfasst. Eine gesonderte Erfassung und Bewertung einzelner Bäume in einer Parkanlage fand daher nicht statt. Diese Vorgehensweise wurde gleichermaßen im Bezug auf Sonderanlagen angewandt (zB bei Bäumen in Freibädern oder auf Märkten).

Gebäude und Bauten

Für die Eröffnungsbilanz wurden jene Gebäude und Bauten berücksichtigt, die im Eigentum der Gemeinde Wien stehen oder über welche die Gemeinde Wien als wirtschaftliche Eigentümerin verfügt. Während unter dem Begriff „Gebäude“ zB Amts- bzw Bürogebäude sowie Schulen und Kindergärten zu verstehen sind, handelt es sich bei „Bauten“ insbesondere um Depots, Werkstätten, Hallen und Garagen.

Gebäude wurden mit dem Zeitwert angesetzt. Die zur Ermittlung des Zeitwertes durchgeführte Wertfeststellung orientierte sich am Pauschalwertmodell nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Festlegung der Ermittlung des Grundstückswertes („Grundstückswertverordnung“). Den Vorgaben dieser Verordnung folgend, wurde für ein Gebäude zunächst die Nutzfläche, sofern diese nicht bekannt war, die um 30% verringerte Bruttogrundrissfläche ermittelt. Diese wurde mit dem für Wien zur Anwendung gelangenden Baukostenfaktor von 1.470,00 pro m² multipliziert. Der so ermittelte Wert wurde in der Folge mit einem Prozentsatz, welcher sich aus der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebäudes ableitet, nochmals multipliziert. So wurde zB ein Wohnzwecken dienendes Gebäude keinem weiteren Abschlag unterworfen, während der bei einem Fabriksgebäude ermittelte Wert um 40% vermindert wurde. Waren genauere Werte als die nach der Grundstückswertverordnung ermittelten geschätzten Baukosten bekannt, so wurde dies mittels eines Zuschlages (zB bei einer überdurchschnittlichen Gebäudeausstattung) oder Abschlages (zB aufgrund einer eingeschränkten Marktgängigkeit) berücksichtigt.

Die bereits vor dem Stichtag 1. Jänner 2020 erfolgte Abnutzung eines Gebäudes wurde insofern berücksichtigt, als sowohl von der grundsätzlich durch die VRV 2015 vorgegebenen Nutzungsdauer, als auch von den berechneten Herstellungskosten – an den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes anknüpfend – folgende Abschläge in Abzug gebracht wurden:

Bereits abgelaufene Nutzungsdauer	Abschlag
Fertigstellung oder umfassende Sanierung innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stichtag 1. Jänner 2020	0%
Fertigstellung innerhalb der letzten 20 Jahre bis 10 Jahre vor Stichtag 1. Jänner 2020	35%
Fertigstellung innerhalb der letzten 30 Jahre bis 20 Jahre vor Stichtag 1. Jänner 2020	55%
Fertigstellung vor mehr als 30 Jahren vor Stichtag 1. Jänner 2020	70%
Ablauf der gesamten Nutzungsdauer zum Stichtag 1. Jänner 2020	100%

Tabelle 4: Abschlagskategorien Gebäude

Die auf diese Weise ermittelten Werte ergaben den Zeitwert und die Restnutzungsdauer des Gebäudes. Im Hinblick auf Gebäude, die nach dem 31. Dezember 2009 angeschafft oder hergestellt wurden, kam eine ebenfalls im Zusammenhang mit den Grundstücken herangezogene Sonderregelung zur Anwendung. War für ein solches Gebäude bereits ein Buchwert erfasst, der auf

Grund der Vollständigkeit der Datenlage dem Zeitwert eher entsprach als der ermittelte Schätzwert, dann wurde dieser Wert in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Bauten wurden entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Es wurde jenes Bewertungsverfahren angewandt, das für den konkreten Einzelfall am besten geeignet erschien und das verlässlichste Bewertungsergebnis erwarten ließ.

Bei Superädifikaten im Eigentum der Gemeinde Wien (Gebäude bzw Bauten auf fremdem Grund) wurde der Wert des Bauwerks, nicht aber der Wert des Grundstückes bewertet und in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Gebäude und Bauten, die insbesondere aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit von vernachlässigbarem Wert sind, wie Gartenhäuschen, Hochstände oder Fahrradboxen, wurden nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Hierunter sind insbesondere Anlagen der Wasserversorgung wie Wasserbehälter und Anlagen zur Wasserbeseitigung wie Abwasserableitungsanlagen, aber auch zB Brunnen oder Hydranten zu verstehen. Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen wurden entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Es wurde jenes Bewertungsverfahren angewandt, das für den konkreten Einzelfall am besten geeignet erschien und das verlässlichste Bewertungsergebnis erwarten ließ.

Sonderanlagen

Unter Sonderanlagen sind ortsfeste Anlagen wie insbesondere Freibäder, Liftanlagen, Märkte, Abfalldeponien und Gleisanlagen zu verstehen. Sonderanlagen wurden entweder zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Es wurde jenes Bewertungsverfahren angewandt, das für den konkreten Einzelfall am besten geeignet erschien und das verlässlichste Bewertungsergebnis erwarten ließ.

Kulturgüter

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gemeinde Wien erhalten wird. Es ist zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern zu unterscheiden. Zu den beweglichen Kulturgütern zählen neben Gemälden und sonstigen Kunstgegenständen zB auch archäologische Funde. Zu den unbeweglichen Kulturgütern zählen einerseits solche, die entweder mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden sind, wie etwa Denkmäler, und andererseits solche, die selbst als Liegenschaften oder historische Gebäude Kulturgüter darstellen, wie zB Quellschutzgebiete oder das Rathaus.

Kulturgüter wurden zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese verlässlich ermittelbar waren, oder zum Zeitwert bewertet. War im Zusammenhang mit beweglichen Kulturgütern eine Einzelerfassung der Stücke nicht möglich bzw aufgrund einer hohen Stückzahl kein Mehrwert dadurch zu erwarten, wurden aussagekräftige Sammelposten (Sammlungen) gebildet und diese Sammlungen entsprechend bezeichnet (zB „Wissenschaftliche Sammlung“). Als

Kulturgüter anzusehende Gebäude wurden mit dem Zeitwert bewertet, welcher gemäß dem bei den Gebäuden festgelegten Verfahren ermittelt wurde.

Kulturgüter bzw Sammlungen, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, wurden in der Anlage 6h zur Eröffnungsbilanz (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) ausgewiesen. Bei diesen Vermögenswerten steht aufgrund ihrer eingeschränkten Nutzungs- bzw Verwertungsmöglichkeiten der ideelle Wert im Vordergrund. Eine hohe Bewertung hätte hier lediglich zur Bildung einer verzerrenden „Vermögensblase“ geführt, welche ein nicht getreues Bild hinsichtlich der finanziellen Lage der Gemeinde Wien vermittelt hätte.

Leasing

Ein Leasingverhältnis ist definiert als ein Vertrag, bei dem ein Leasinggeber gegen Zahlung eines Entgelts die Nutzungsrechte an einem Vermögenswert für einen vereinbarten Zeitraum dem Leasingnehmer überträgt. Dem Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprechend ist zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu differenzieren. Die beiden Leasingformen unterscheiden sich dadurch, dass die wesentlichen Risiken und Ertragschancen entweder beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber liegen. So handelt es sich um Finanzierungsleasing, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer liegt und um Operating Leasing, wenn es beim Leasinggeber verbleibt. Operating Leasing wird analog einer Miete bzw Vermietung, Finanzierungsleasing analog einem Kauf bzw Verkauf verbucht.

Verbleiben im Wesentlichen die meisten Risiken und Chancen, die mit dem Objekt verbunden sind, beim (privaten) Leasinggeber, so ist von einem Operating Leasing auszugehen, werden hingegen die meisten Risiken an die Stadt Wien als Leasingnehmerin übertragen, so ist ein Finanzierungsleasing anzunehmen. Nicht entscheidend ist, wer zivilrechtlicher Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist, sondern vielmehr, wer das wirtschaftliche Eigentum hält. Zwecks Zuordnung wurde stets der wirtschaftliche Gehalt des Einzelfalles geprüft. Auch die Benennung eines Vertrags zB als „Mietvertrag“ lässt für sich genommen noch keinen Rückschluss darauf zu, ob es sich um Finanzierungsleasing, Operating Leasing oder einen Mietvertrag handelt.

Liegt Operating Leasing vor und ist die Gemeinde Wien Leasingnehmerin, waren die zu zahlenden Leasingraten nicht in der Eröffnungsbilanz zu erfassen. Vielmehr sind diese als laufender Aufwand aus Operating Leasing in der Ergebnisrechnung zu erfassen. Ist die Gemeinde Wien Leasinggeberin im Rahmen von Operating Leasing, wurden die von ihr vermieteten Leasinggegenstände als Sachanlagevermögen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Liegt Finanzierungsleasing vor und ist die Gemeinde Wien Leasingnehmerin, waren die geleasteten Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz zu erfassen bzw zu aktivieren. Das bedeutet, die Vermögenswerte wurden auf der Aktivseite eingestellt, während gleichzeitig die vereinbarten Leasingraten (Tilgungsteil) als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen wurden.

Aktive Finanzinstrumente

Unter einem aktiven Finanzinstrument wird ein Vertrag verstanden, der bei der Gemeinde Wien zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit führt. Hierunter sind insbesondere gehaltene Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Anteile an Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds zu verstehen. Nicht zu aktiven Finanzinstrumenten zählen liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen.

Aktive Finanzinstrumente sind zu unterscheiden in bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente. Die Gemeinde Wien verfügte zum Stichtag 1. Jänner 2020 nur über bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente.

Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente wurden mit den Anschaffungskosten zu- oder abzüglich der zum Ablauf des 31. Dezember 2019 entfallenden Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, erfasst. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio). Eine bonitätsbedingte Wertberichtigung wurde dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn die Fähigkeit der Schuldnerin oder des Schuldners, ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, beeinträchtigt war.

Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gemeinde Wien an einem Unternehmen oder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, eine von der Gemeinde Wien verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen. Nicht zu den Beteiligungen zählen hingegen zB Verbände und Vereine. Es wird zwischen folgenden Beteiligungsarten unterschieden:

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50% am Eigenkapital³ oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gemeinde Wien die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt. Die Innehabung der Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gemeinde Wien die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20% bis zu 50% am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Sonstige Beteiligungen

Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20% vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

Eine von der Gemeinde Wien verwaltete Einrichtung ist dann als Beteiligung zu erfassen, wenn die Gemeinde Wien die Kontrolle oder die Beherrschung im Sinne des § 23 Abs 6 VRV 2015 ausübt. Solche verwalteten Einrichtungen können ausschließlich Anstalten, Stiftungen und Fonds sein. Die Skurrilität dieser Beteiligungsform liegt darin, dass die Gemeinde Wien – in Umsetzung der Vorgaben der VRV 2015 – anteilmäßig Vermögen auszuweisen hat, über welches sie jedoch zu keinem Zeitpunkt Verfügungsmacht besitzt. Im Gegensatz zu den anderen Beteiligungsarten ist es bei den betreffenden Einrichtungen aufgrund ihrer Ausgestaltung bzw Struktur von vornherein nicht möglich, Anteile zu erwerben bzw in weiterer Folge über solche zu verfügen.

Eine Beteiligung wurde mit dem Anteil der Gemeinde Wien am (geschätzten) Nettovermögen bzw Eigenkapital der Beteiligung bewertet. Für die Bewertung wurde der jeweilige Einzelabschluss des Jahres 2019⁴ der Beteiligung herangezogen. Im Falle der Verfügbarkeit eines Konzernabschlusses wurde dieser herangezogen. Von der Gemeinde Wien verwaltete Einrichtungen (Anstalten,

³ Als Eigenkapital ist immer das Eigenkapital im engeren Sinn zu sehen. Dieses ist in § 224 Abs 3 UGB für Kapitalgesellschaften geregelt und sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz aufstellen, anzuwenden. Demnach zählen das eingeforderte Nennkapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und der Bilanzgewinn (Bilanzverlust) zu den Bestandteilen des Eigenkapitals.

⁴ Die Bewertung der verwalteten Einrichtung Wiener Gesundheitsfonds erfolgte aufgrund des Jahresabschlusses 2018, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz der geprüfte bzw beschlossene Jahresabschluss 2019 noch nicht vorlag.

Stiftungen und Fonds), die ihrer Kontrolle unterliegen, wurden mit dem geschätzten Nettovermögen erfasst.

Forderungen

Forderungen sind zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Wien auf den Empfang von Geldleistungen. Sie wurden dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn die Gemeinde Wien bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf zB Einzahlung liquider Mittel erlangt hat. Es ist zwischen langfristigen und kurzfristigen Forderungen zu unterscheiden. Forderungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden als kurzfristig ausgewiesen, alle anderen als langfristig. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Fälligkeit ist der Stichtag 1. Jänner 2020.

Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen wurden zum Nominalwert bewertet. Forderungen wurden im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Bei zweifelhaften Forderungen wurden Einzelwertberichtigungen vorgenommen, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit als wahrscheinlich angesehen wurde. Eine Einbringungsmaßnahme ist ein gerichtliches oder außergerichtliches Vorgehen, das beabsichtigt, die Begleichung der ausstehenden Forderung zu erreichen. Gruppenweise Einzelwertberichtigungen wurden dann durchgeführt, wenn sich gleichartige Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen ließen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Wertberichtigungsfaktor ermittelbar war.

Vorräte

Unter Vorräten versteht man Vermögenswerte, die bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verbraucht bzw verteilt werden, die zum Verkauf oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden oder die sich in der Herstellung für den Verkauf oder die Verteilung befinden. Vorräte wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Gleichartige Vorräte wurden in einer Gruppe zusammengefasst bewertet. Unentgeltlich in das Vermögen übernommene Gegenstände wurden mit dem beizulegenden Zeitwert erfasst.

Zum Stichtag 1. Jänner 2020 vorhandene und nicht verwendete Vorräte wurden mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten erfasst:

1. Durchschnittspreis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) oder
2. Wiederbeschaffungswert.

Vorräte wurden unabhängig vom Übersteigen der in § 22 Abs 1 VRV 2015 normierten Wertgrenze iHv 5.000,00 in der Eröffnungsbilanz erfasst.

Liquide Mittel

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Sie wurden zum Nominalwert bewertet.

PASSIVA

Finanzschulden

Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die der Gemeinde Wien Verfügungsmacht über Geld verschaffen sollen. Es ist zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzschulden zu unterscheiden. Finanzschulden, die zum Stichtag 1. Jänner 2020 innerhalb von zwölf Monaten zur Gänze zu tilgen sind, werden als kurzfristig ausgewiesen, alle anderen als langfristig. Finanzschulden wurden dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn ein Dritter bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welcher dem Grunde und der Höhe nach gewiss war. Finanzschulden wurden mit dem Nominalwert bewertet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gemeinde Wien zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat. Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten ab dem Stichtag 1. Jänner 2020 werden als kurzfristig ausgewiesen, alle anderen als langfristig. Verbindlichkeiten wurden dann in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn diese Verpflichtungen zum Stichtag 1. Jänner 2020 dem Grunde und der Höhe nach gewiss waren. Sie wurden zu ihrem Zahlungsbetrag erfasst. Unter dem Zahlungsbetrag ist jener Betrag zu verstehen, mit dem eine Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist.

Rückstellungen

Im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz waren Rückstellungen für Verpflichtungen der Gemeinde Wien dann zu bilden, wenn

1. die Verpflichtung bereits vor dem 1. Jänner 2020 bestanden hat,
2. das Verpflichtungsereignis vor dem 1. Jänner 2020 eingetreten ist,
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einem Mittelabfluss führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar war.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung war das Vorliegen sämtlicher ebengenannter Kriterien. Es wird zwischen langfristigen und kurzfristigen Rückstellungen unterschieden.

Langfristige Rückstellungen – zu diesen zählen insbesondere Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen – wurden zu ihrem Barwert bewertet.

Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Heranziehung des von der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2019 veröffentlichten Zinssatzes mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum. Dieser Zinssatz betrug zum genannten Stichtag 1,97%. Bei dem Begriff des „Anwartschaftsbarwertverfahrens“ handelt es sich um ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

Im Hinblick auf die Bildung von Pensionsrückstellungen waren für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen versicherungsmathematische Annahmen unter Zuhilfenahme der aktuellen Sterbetafeln zu treffen. Auch für die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen wurde der von der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2019 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum herangezogen.

Die Vorgehensweise bei der Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläen und Pensionen bzw konkret die Heranziehung des genannten Zinssatzes hat ihre Grundlage in der zwischen den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, welche in diesem Punkt von der VRV 2015 abweicht. Dies ist damit zu begründen, dass die Anwendung des in der VRV 2015 vorgesehenen Zinssatzes zu keiner auch nur ansatzweise der Realität entsprechenden Höhe der Rückstellungsbeträge für Abfertigungen, Jubiläen und Pensionen geführt hätte. So betrug die UDRB zum Stichtag 1. Jänner 2020 -0,173%. Die Anwendung dieses negativen Zinssatzes hätte dazu geführt, dass die rückzustellenden Beträge die künftigen Belastungen überschritten hätten. Die Länder haben sich daher, nachdem mit dem BMF hierüber kein Konsens erzielt werden konnte, – dem Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage verpflichtet und als für derartige materielle Regelungen zuständig – dazu entschlossen, in dieser Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG die Möglichkeit zu schaffen, einen der Realität entsprechenden, „marktüblichen Zinssatz“ wählen zu können.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen insbesondere Rückstellungen für Prozesskosten, nicht konsumierte Urlaube und ausstehende Rechnungen. Diese wurden zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich sein wird, bewertet.

Investitionszuschüsse

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen, sogenannte Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers), wurden Sonderposten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz zwischen dem Nettovermögen und den Fremdmitteln angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung dieser Investitionszuschüsse wird entsprechend der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes vorgenommen werden. Für Investitionszuschüsse, die der Gemeinde Wien vor Kundmachung der VRV, also bis einschließlich 18. Oktober 2015, gewährt wurden, wurden keine Sonderposten angesetzt.

3. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz⁵

AKTIVA

A.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

12.125.098,66 0,04%⁶

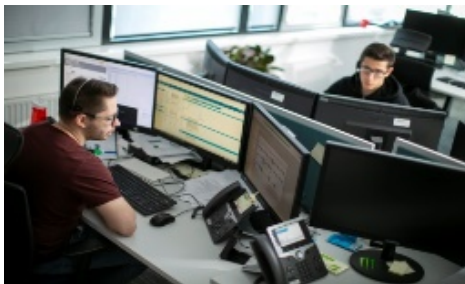


Abbildung 4: Einsatz von Software

Unter dieser Bilanzposition wurden, als Bestandteil des langfristigen Vermögens, insbesondere von der Gemeinde Wien erworbene Software, Lizenzen sowie Patent-, Marken- und Urheberrechte erfasst. Diese aktivierungsfähigen Vermögenswerte wurden mit den (fortgeschriebenen) Anschaffungskosten bewertet und stellen mit einem Buchwert iHv 12.125.098,66 einen verhältnismäßig kleinen Teil des Gesamtvermögens dar. Der überwiegende Anteil der

ausgewiesenen „Immateriellen Vermögenswerte“ ist, sowohl mengen- als auch wertmäßig, von der Gemeinde Wien angeschaffter bzw. entgeltlich genutzter Software mit einem Buchwert iHv 10.042.047,68 zuzuordnen. Software wurde jedoch nur dann unter dieser Bilanzposition aktiviert, wenn mit ihrem Erwerb bzw. ihrer entgeltlichen Verwendung eine selbständige wirtschaftliche Nutzung einherging, wie dies zB bei einer Buchhaltungssoftware der Fall ist. Hingegen wurde Software, die untrennbarer Bestandteil von Hardware ist, nicht als immaterieller Vermögenswert erfasst, sondern gemeinsam mit der Hardware bewertet.



Abbildung 5: Rechenzentrum

⁵ In den nachfolgenden grafischen Darstellungen bzw. Diagrammen sind alle Beträge in EUR Mio zu verstehen.

⁶ Prozentanteil am Gesamtvermögen auf der Aktivseite bzw. an den Fremdmitteln auf der Passivseite.

A.II Sachanlagen	14.811.085.973,50	50,60%
-------------------------	--------------------------	---------------

A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	10.243.239.974,32	34,99%
-----------------------------------------------------------------------	--------------------------	---------------

Grundstücke	5.828.368.563,74	19,91%
<i>Bebaute Grundstücke</i>	<i>4.304.130.270,67</i>	<i>14,70%</i>
<i>Unbebaute Grundstücke</i>	<i>1.481.508.378,81</i>	<i>5,06%</i>
<i>Grundstücke zu Straßenbauten</i>	<i>42.729.914,26</i>	<i>0,15%</i>

In dieser Bilanzposition wurde sämtlicher bebauter wie unbebauter Grund und Boden, der zum Stichtag 1. Jänner 2020 entweder im Eigentum der Gemeinde Wien stand oder über welchen die Gemeinde Wien als wirtschaftliche Eigentümerin verfügt hat, mittels eigens entwickelten



Abbildung 6: Verkehrsfläche – Rotenturmstraße

Schätzwertverfahrens erfasst. Grundstücke, die als „Kulturgüter“ definiert werden, wurden in dieser Bilanzposition nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf den enormen Bestand an kommunalen Grundstücken und dem damit verbundenen Bewertungsaufwand, erfolgte die Bewertung von Grundstücken, die vor dem 31. Dezember 2009 angeschafft wurden, insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten heraus, durchgehend auf Basis des beizulegenden Zeitwertes. Im

Hinblick auf eine wahrheitsgetreue Bewertung wurden die über 60.000 Grundstücke der Gemeinde Wien zunächst nach Verwaltungszuständigkeiten in die Nutzungskategorien „Bauland“, „Grünland“ und „Verkehrsfläche“ unterteilt. In weiterer Folge wurden die einzelnen Grundstücke entsprechend ihrer Lage mit einem Schätzwert in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Die gesamten Grundstücke der Gemeinde Wien, die sich naturgemäß hauptsächlich in Wien, teilweise aber auch außerhalb Wiens befinden, steuern rund 19,91% zum Gesamtvermögen bei. Sie wurden im Rahmen des Bewertungsprozesses sowohl in Bezug auf ihre Anzahl als auch flächenmäßig erfasst. Gemessen an der Gesamtanzahl sind knapp mehr als die Hälfte aller Grundstücke der Gemeinde Wien der Nutzungskategorie „Verkehrsfläche“ zuzuordnen.

Hiebei handelt es sich nahezu ausschließlich um die in Wien befindlichen Grundstücke zu Straßenbauten, also den Grund unterhalb einer Straße. Gemessen an der Gesamtfläche der einzelnen Grundstücke der Gemeinde Wien gehören hingegen ca 50% der Flächen in Wien der Nutzungskategorie „Grünland“ an. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Einbeziehung der Grundstücke außerhalb Wiens noch weiter.

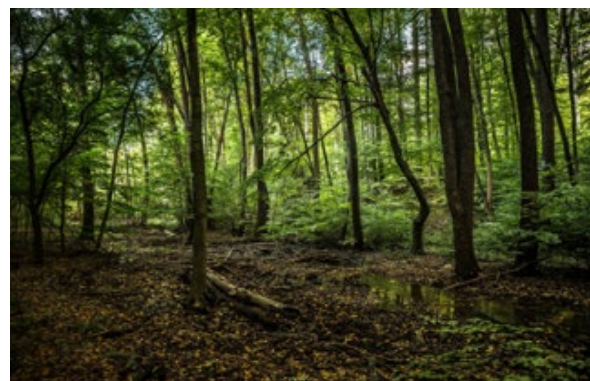


Abbildung 7: Grünland – Wald Hütteldorf

Obwohl verhältnismäßig wenige Grundstücke der Gemeinde Wien, sowohl die Anzahl als auch die Fläche betreffend, der Nutzungskategorie „Bauland“ angehören, weisen diese aber die mit Abstand höchsten Werte auf.

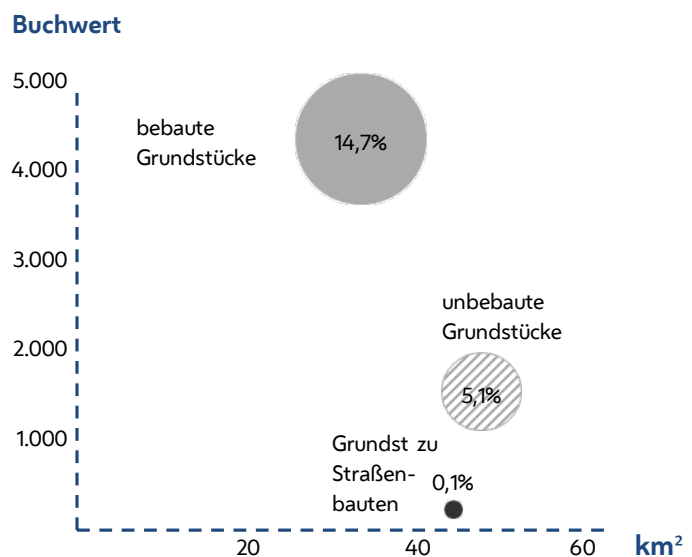


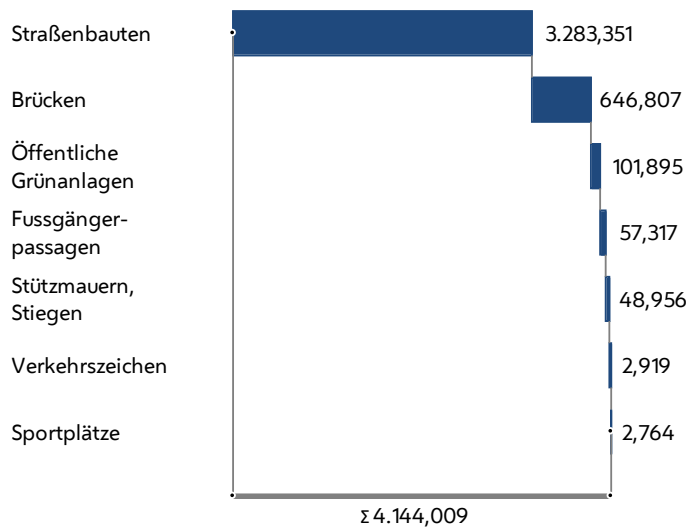
Abbildung 8: Grünland – Areal Helmut-Zilk-Park

Grundstücke unterliegen grundsätzlich keiner Abschreibung. Wesentliche Wertminderungen von Grundstücken können aber im Wege einer außerordentlichen Abschreibung berücksichtigt werden. Derartige Wertminderungen, welche im Zusammenhang mit dem Grundsatz einer getreuen Darstellung der Vermögenslage der Gemeinde Wien zu berücksichtigen gewesen wären, lagen jedoch nicht vor.

Über die eingangs erläuterte Kategorisierung von Grundstücken in „Bauland“, „Grünland“ und „Verkehrsfläche“ hinaus, erfolgte buchhalterisch eine weitere Einteilung in bebaute und unbebaute Grundstücke sowie in Grundstücke zu Straßenbauten. Zu den bebauten Grundstücken zählen zB mit Amts-, Betriebs- und Geschäftsgebäuden bebaute Grundstücksflächen, einschließlich derjenigen Grundstücksteile, die mit diesen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Alle nicht den bebauten Grundstücken zugeordneten Grundflächen zählen demnach zu den unbebauten Grundstücken bzw zu den Grundstücken zu Straßenbauten. Die bebauten Grundstücke stellen mit einem Buchwert iHv 4.304.130.270,67 den größten Anteil an den gesamten Vermögenswerten der Gemeinde Wien dar, gefolgt von unbebauten Grundstücken (Buchwert iHv 1.481.508.378,81) sowie den Grundstücken zu Straßenbauten (Buchwert iHv 42.729.914,26).

Die im Miteigentum des Bundes, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien stehenden und der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Grundflächen wurden entsprechend der flächenmäßigen Anteile der Gemeinde Wien gemäß oben beschriebenem Schätzwertverfahren in der Eröffnungsbilanz erfasst. Die Verhandlungen über die grundsätzlich von sämtlichen Vertragspartnern angestrebte Auflösung der DHK haben bis dato zu keinem Ergebnis geführt.





Unter den Grundstückseinrichtungen, als Bestandteil der Bilanzposition „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“, wurden unter anderem befestigte und unbefestigte Straßenbauten, öffentliche Grünanlagen wie Park- und Gartenanlagen, Sportplätze, Verkehrszeichen sowie Brückenbauten und Kinderspielplätze erfasst. Der überwiegende Teil der Grundstückseinrichtungen ist dem Straßenbau zuzuordnen. Zu den Straßenbauten zählen neben der Fahrbahn selbst auch Gehsteige sowie Rad- und Forstwege.

Darüber hinaus sind zB Böschungen, Stützmauern für Uferanlagen und Grünanlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Verkehrsflächen stehen, zu den Grundstückseinrichtungen zu zählen.



Abbildung 9: Wiener Stadtpark



Abbildung 10: Schemerlbrücke



Im Gegensatz zu Grundstücken unterliegen Grundstückseinrichtungen einer linearen Abschreibung. Daher waren von den ursprünglichen kumulierten Anschaffungswerten iHv 6.799.437.661,47 gesamt

2.384.566.250,89 abzuschreiben. Diese Abschreibungen haben eine wesentliche Auswirkung auf den Ergebnishaushalt.

Der überwiegende Anteil der Gebäude, gemessen am Buchwert, ist den Schulgebäuden der Gemeinde Wien zuzuordnen. Mit einem kumulierten aktivierten Buchwert iHv 1.565.134.268,78 hält diese Gebäudeklasse ca 61,30% am Gesamtbuchwert dieser Bilanzposition. Der hohe Anteil an Bildungseinrichtungen verwundert nicht, da Bildung seit jeher einen sehr hohen Stellenwert in der Gemeinde Wien genießt. Neu entstehen bzw entstanden in den vergangenen Jahren nicht nur Elementarbildungseinrichtungen in ganz Wien, sondern auch Neue Mittelschulen (NMS), eine Zentralberufsschule sowie eine Bildungsanstalt für Elementarpädagogik. Hierbei stehen optimale räumliche Rahmenbedingungen sowie innovative Bildungsprojekte im Fokus.



Abbildung 11: Augartenschule (NMS)



Abbildung 12: Bezirksvorstehung Alsergrund

Amtshäuser stellen grundsätzlich den Sitz einer Behörde oder einer kommunalen Verwaltungseinrichtung dar. Mit einem Buchwert von kumuliert 261.079.133,43 und einem Gebäudeanteil von 10,23% positioniert sich diese Gebäudeklasse hinter den Schulgebäuden. In der Regel als Sitz eines Magistratischen Bezirksamtes oder einer Dienststelle sind die Amtshäuser ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindeverwaltung.

Mit 3,76% und einem Buchwert iHv 96.071.725,29 nehmen auch sogenannte Wirtschaftsgebäude einen vorderen Platz im Gebäuderanking nach Buchwerten ein. Hierunter sind jene Gebäude zu subsumieren, deren primärer Zweck nicht im Bewohnen dieser Gebäude liegt, sondern die dem Zweck des Wirtschaftens dienen. Neben Forsthütten und Holzlagern beinhaltet diese Gebäudeklasse auch Einstellplätze und Werkstätten.

Alle anderen Objekte wurden in obenstehender Darstellung aufgrund ihrer Vielfalt und oftmals sehr geringen Buchwerte als sonstige Gebäude erfasst. Diese reichen von einfachen Lagerhallen und Werkstätten, bis hin zu Gebäuden für Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Bibliotheken, aber auch für zu sportlichen Zwecken ausgestaltete Turnhallen. Mit einem Buchwert iHv 630.765.423,27 tragen sie ca 24,71% zur Bilanzposition „Gebäude und Bauten“ bei.

Einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge der Gemeinde Wien stellen Wasser- und Abwasserbauten dar. Über Wasserwerke, Hochbehälter und Rohrnetze werden die Haushalte der Wienerinnen und Wiener mit Hochquellwasser aus den niederösterreichisch-steirischen



Quellgebieten Schneeberg, Rax und Hochschwab mit sauberem und frischem Wasser versorgt. Ein umfangreiches Rohrnetz transportiert das Wasser mit Hilfe eines natürlichen Gefälles in die Haushalte. Damit in hohen Verbrauchszeiten ausreichend hochwertigstes Trinkwasser verfügbar ist, speichern Wasserbehälter an exponierten Standorten in der Gemeinde Wien das Quellwasser. Darüber hinaus erzeugen Öko-Wasserkraftwerke entlang der beiden Wiener Hochquellwasserleitungen umweltfreundliche Energie und speisen über 65 Mio Kilowattstunden Strom jährlich in das öffentliche Stromnetz ein.

Abbildung 13: Trinkbrunnen

Zu den unter dieser Bilanzposition erfassten Bauten und Anlagen zählen unter anderem Anlagen der Wasserversorgung wie Wasserbehälter und Anlagen zur Leitung und Verteilung von Trink- und Nutzwasser, wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten wie Hochwasserschutzbauten und Ufermauern genauso wie Trinkwasserbrunnen und Hydranten. Wasserbauten, die sich im Zusammenhang mit der DHK im Miteigentum der Gemeinde Wien befinden, wurden – analog zu den Grundstücken – anteilmäßig in der Eröffnungsbilanz erfasst.

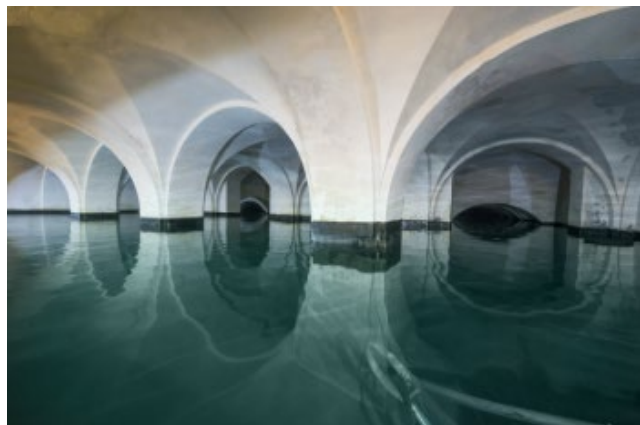
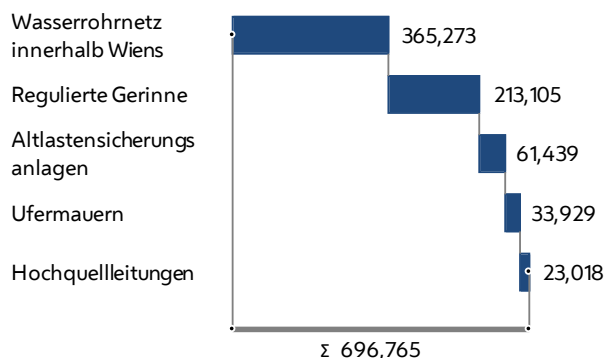


Abbildung 14: Wasserbehälter Rosenhügel



Auf Basis der in Pkt III.2. erläuterten Bewertungsmethoden beläuft sich der bilanzierte Buchwert von „Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen“ auf 786.279.723,49. Nebenstehende Darstellung soll einen Überblick, nach Buchwerten, über die wesentlichen Wasser- und Abwasserbauten der Gemeinde Wien vermitteln.

Deponien	528,000
Müllabfuhrplätze	
Öffentliche Bedürfnisanstalten	9,115
Badeanlagen	7,246
Sonderbauwerke	5,794
Σ 550,155	

Als „Sonderanlagen“ wurden in der Eröffnungsbilanz unter anderem Freibäder, Mülldeponien, Märkte, Sonderbauwerke (zB Biotope oder Amphibienschutzanlagen) sowie öffentliche Bedürfnisanstalten mit einem Gesamtbuchwert von

692.635.564,59 erfasst. Die Buchwerte dieser teilweise sehr unterschiedlichen Objekte weisen oftmals sehr hohe Beträge wie im Falle von Mülldeponien auf, aber auch sehr niedrige wie im Bereich der öffentlichen Bedürfnisanstalten oder der Sonderbauwerke. Diese Objektvielfalt wurde im Rahmen der Bewertung insofern berücksichtigt, als jeweils das Verfahren herangezogen wurde, welches im konkreten Fall am Besten geeignet erschien.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Mülldeponie Rautenweg mit einem beachtlichen Buchwert iHv 528.000.000,00. Wiens einzige kommunale Reststoffdeponie zur Ablagerung von Verbrennungsrückständen garantiert Entsorgungssicherheit auf höchstem Umwelt-niveau. Das Areal der Deponie Rautenweg umfasst eine Fläche von etwa 60 Hektar und ist mit über 23 Millionen Kubikmetern genehmigtem Schüttvolumen die größte Deponie Österreichs.



Abbildung 15: Mülldeponie Rautenweg

Die Sicherung des Standortes erfolgt durch das die Deponie umschließende Wiener Dichtwandkammersystem, welches ein unkontrolliertes Austreten von Wasser aus der Deponie in die Umgebung verhindert. Zusätzlich wird die Deponie zur Produktion von Strom und Wärme aus Deponiegas und Sonnenenergie genutzt und damit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Deponie Rautenweg bietet zudem aufgrund der steppenartigen Beschaffenheit für viele Pflanzen und Tiere einen einzigartigen Lebensraum.

Abbildung 16: Laaerbergbad



Abbildung 17: Brunnenmarkt

A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen**111.967.693,42 0,38%**

<i>Fahrzeuge</i>	<i>104.151.544,05</i>	<i>0,36%</i>
<i>Maschinen und maschinelle Anlagen</i>	<i>7.691.178,67</i>	<i>0,03%</i>
<i>Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel</i>	<i>124.970,70</i>	<i>< 0,00%</i>

Diese Bilanzposition wird in drei Kategorien unterteilt. Mit einem Buchwert iHv 104.151.544,05 stellen Fahrzeuge den eindeutig überwiegenden Anteil daran. Hierunter werden sämtliche Beförderungsmittel wie Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die der Personenbeförderung dienen, Lastkraftwägen, aber auch Spezialfahrzeuge wie Krankenwägen oder Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr subsumiert. Daneben tragen Maschinen und maschinelle Anlagen mit einem Buchwert iHv 7.691.178,67 zu dieser Bilanzposition bei. Dabei handelt es sich zB um Generatoren, Hubstapler und Prüfgeräte für Werkzeuge und Maschinen, womit nur Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht als ortsfest identifiziert wurden, hierin berücksichtigt werden. Maschinelle Anlagen, die als Bestandteil eines Gebäudes anzusehen sind, wie Klimaanlage oder Aufzüge, werden in dieser Position nicht berücksichtigt, sondern „Gebäuden und Bauten“ zugerechnet. Analog zu dieser Vorgehensweise werden Maschinen, die dem Zweck des Bürobetriebs dienen, unter der Bilanzposition „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ausgewiesen. Zuletzt zählen auch Werkzeuge und Erzeugungsmittel, die allerdings den geringsten Anteil mit einem Buchwert iHv 124.970,70 verzeichnen, zu dieser Bilanzposition. Hierunter fallen überwiegend Bohrmaschinen, Schweißgeräte sowie Klima- und Heißluftgeräte.

Abbildung 18: Fahrzeuge Wiener Rettung**Abbildung 19:** Fahrzeug Wiener Feuerwehr**Abbildung 20:** Fahrzeuge Müllabfuhr

Zur „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ zählen insbesondere jene beweglichen Vermögensgegenstände, die der Einrichtung und Ausstattung von Amträumlichkeiten dienen, wie Büromöbel, Telekommunikationsgeräte und EDV-Ausstattung. Weiters gehören dieser Bilanzposition auch solche Wirtschaftsgüter an, die üblicherweise nicht in einem klassischen Büro zu finden sind, wie die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausstattungen der Feuerwehr und der Rettung. Der überwiegende Anteil dieser Bilanzposition ist aber Gegenständen des administrativen Bereichs zuzuordnen. Hierunter sind insbesondere Computer und Notebooks, Drucker, Scangeräte, Datenspeichersysteme und sonstige elektronische Geräte, die den allgemeinen Bürobetrieb sicherstellen, zu subsumieren. Weitere „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen“ sind den Bereichen Abfallwirtschaft und Elementarbildung zuzurechnen. Hier finden sich zum einen Gegenstände zur Reinigung und Müllbeseitigung sowie zum anderen Spielsachen und Einrichtungsgegenstände für Kindergärten. Gleichartige Vermögensgegenstände, die als wirtschaftliche Einheit zu sehen sind und gemeinsam genutzt werden, wurden als solche dann erfasst, wenn der kumulierte Anschaffungswert dieser Gegenstände einen Wert von 800,00 überschritten hat. Gegenstände, deren Wert unter dieser Geringfügigkeitsgrenze liegt, wurden in der Eröffnungsbilanz nicht angesetzt.

Abbildung 21: Equipment Wiener Rettung



Abbildung 22: EDV-Arbeitsplatz



Abbildung 23: Spielsachen



Abbildung 24: LED-Bootscheinwerfer Wiener Feuerwehr

A.II.7 Kulturgüter	77.081.682,98	0,26%
<i>Unbewegliche Kulturgüter</i>	<i>74.697.745,86</i>	<i>0,25%</i>
<i>Bewegliche Kulturgüter</i>	<i>2.383.937,12</i>	<i>0,01%</i>

Unbewegliche Kulturgüter




Während sich unter den ausgewiesenen bewerteten Kulturgütern keine Grundstücke befinden, ist der überwiegende Anteil dieser Bilanzposition den Gebäuden zuzuordnen. Diese, zum langfristigen Vermögen zählenden unbeweglichen Kulturgüter, stehen teilweise in der Nutzung der Gemeinde Wien, teilweise werden sie auch Dritten zur Verfügung gestellt. Unter diesen historischen Gebäuden, welche mit einem Gesamtbuchwert iHv 74.697.745,86 in der Eröffnungsbilanz erfasst wurden, befinden sich unter anderem Museen und Schlösser. Einige dieser Gebäude dienen der Wiener Bevölkerung etwa als Erholungseinrichtungen in Form von Hallenbädern, wie zB das Jörgerbad, oder als Museen, wie zB das Wiener Rettungsmuseum. Andere dieser Gebäude werden von Dienststellen der Gemeinde Wien im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genutzt, wie zB die Wiener Rettungszentrale oder auch ein Teil der städtischen Kindergärten. Gemessen an der Fläche steht das als Kulturgut zu behandelnde Gebäude im Strandbad Gänsehäufel mit rund 31.050 m² an erster Stelle unter den Gebäuden, gefolgt vom renommierten Amalienbad (21.000 m²) und dem Jörgerbad (9.200 m²). Während untenstehende Tabelle zunächst einen Eindruck über die Gebäude mit den drei höchsten Buchwerten und deren nicht unbeträchtlichen Anteil am Gesamtbuchwert der „Kulturgüter“ vermitteln soll, erfolgt anschließend eine chronologische Kurzbeschreibung dieser drei Gebäude. Darüber hinaus befinden sich weitere nennenswerte, als „Kulturgüter“ definierte, Gebäude wie das Schloss Cobenzl und die Hermesvilla unter dieser Bilanzposition.

Top 3 Gebäude	Buchwerte	in %*
Amalienbad	30.824.888,10	39,99%
Jörgerbad	12.228.812,94	15,86%
Blauer Hof	7.683.542,99	9,97%

* Anteil am Gesamtbuchwert der Kulturgüter

Tabelle 5: Top 3 Buchwerte Gebäude - Kulturgüter

Bei Gebäuden, welche als „Kulturgüter“ definiert und bewertet wurden, besteht gem § 25 Abs 4 VRV 2015 hinsichtlich der Frage der linearen Abschreibung ein Wahlrecht. Von diesem Abschreibungswahlrecht hat die Gemeinde Wien Gebrauch gemacht und von den ursprünglichen kumulierten Anschaffungswerten iHv 209.072.215,31 der als „Kulturgüter“ identifizierten Gebäude 134.374.469,45 abgeschrieben.

Anschaffungswert		209,072
Abschreibung		-134,374
Buchwert Gebäude		74,698

Amalienbad

30.824.888,10



Abbildung 25: Amalienbad

Als Zeichen einer präventiven Gesundheitspolitik kam es in Wien Ende der 1920er Jahre zu einem „Bäderprogramm“. Die Errichtung des Amalienbades sollte unter anderem wesentlich zur Hygiene und körperlichen Fitness beitragen, da zur damaligen Zeit nur wenige Wiener Wohnungen mit eigenen Bädern ausgestattet waren. Wiens damaliger Bürgermeister Karl Seitz eröffnete am 8. Juli 1926 das multifunktionale Amalienbad, errichtet nach Plänen von Karl Schmalhofer und Otto Nadel.

Jörgerbad

12.228.812,94

Eröffnet am 23. Mai 1914 unter dem damaligen Wiener Bürgermeister Richard Weiskirchner und erbaut im Stil der Wiener Werkstätten, ist das Jörgerbad im 17. Wiener Gemeindebezirk heute das älteste noch in Betrieb befindliche Hallenbad Wiens. Über die letzten Jahrzehnte mehrfach renoviert, wurde im Jahr 2000 zur Freude der Besucherinnen und Besucher eine imposante Wasserrutsche errichtet.



Abbildung 26: Jörgerbad

Blauer Hof Schloss Laxenburg

7.683.542,99



Abbildung 27: Blauer Hof Schloss Laxenburg

Der im Barockstil erbaute „Blaue Hof“, als Teil der in Niederösterreich gelegenen Schlossanlage Laxenburg, diente vorwiegend der Familie Habsburg–Lothringen als Sommerresidenz. Heute wird ein Großteil des Blauen Hofes dem International Institute for Applied System Analysis, kurz IIASA, zur Nutzung überlassen.

Bewegliche Kulturgüter

Unter den beweglichen Kulturgütern werden unter anderem Bilder, Malereien und Skulpturen sowie wissenschaftliche Sammlungen ausgewiesen. Mit einem Buchwert iHv 2.383.937,12 stellt diese Anlagenposition den geringsten Anteil an den gesamten erfassten bewerteten „Kulturgütern“ dar. Die erfassten beweglichen Kulturgüter zeichnen sich unter anderem durch eine besondere Heterogenität der einzelnen Vermögensgegenstände aus.

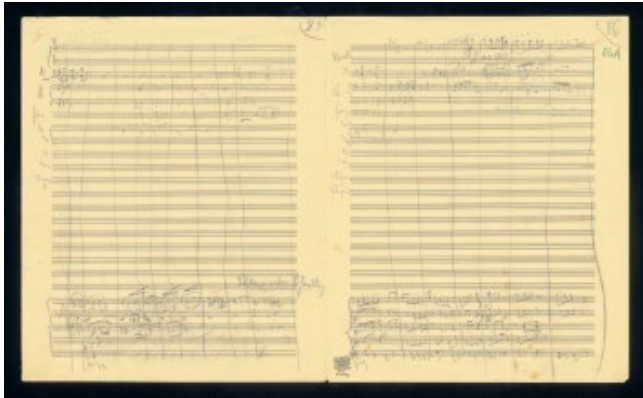


Abbildung 28: Skizzen „Aschenbrödel“, Johann Strauss (Sohn)



Abbildung 29: Elektrofahrzeug Gasspritze

So befinden sich unter den wissenschaftlichen Sammlungen sehr bedeutende Skizzen und Notenkonvolute namhafter Komponisten wie Johann Strauss (Sohn) und Franz Lehár, während in den Sammlungen des Feuerwehrmuseums außergewöhnliche Objekte wie Einsatzfahrzeuge, welche bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Betrieb waren, vorhanden sind. Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle von Johann Strauss (Sohn) getätigte Skizzen zum Ballett „Aschenbrödel“ aus der Sammlung Strauss-Meyszner mit einem Buchwert iHv 84.300,00. Diese Skizzenblätter wurden auf Basis eines Schätzungsgutachtens im Juli 2018 von der Wienbibliothek angekauft. Weiters ist aufgrund seines imposanten Buchwertes iHv 160.000,00 das „Elektrofahrzeug Gasspritze“ zu erwähnen, in welchem die Wiener Feuerwehr bis zum Ende des Jahres 1914 über 4.500 km zurückgelegt hat.

Vermögensgegenstände, die den beweglichen Kulturgütern zuzuordnen sind, werden grundsätzlich nicht planmäßig abgeschrieben, es sei denn, dass im Einzelfall nachweislich eine Abnutzung anzunehmen ist.

Nicht bewertete Kulturgüter

„Kulturgüter“, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, sind in der Anlage 6h zur Eröffnungsbilanz (Liste der nicht bewerteten Kulturgüter) ausgewiesen. In dieser Liste finden sich eine Vielzahl an Grundstücken in und vor allem außerhalb Wiens, wie die in geschützten Landschaftsräumen gelegenen Quellschutzwälder, sowie historische Gebäude, zu denen auch das Wiener Rathaus zählt. Zudem wurden verschiedenste Sammlungen wie Handschriften-, Musik- und Druckschriftensammlungen in dieser Kategorie erfasst.



Abbildung 30: Wiener Rathaus

Das im Jahr 1883 fertiggestellte Wiener Rathaus ist aufgrund seines historischen wie kulturellen Wertes unbestritten als Kulturgut zu definieren. Eine Bewertung war hier insbesondere deswegen nicht sinnvoll, da das Rathaus nicht veräußert werden wird und eine Bewertung die Vermögenssituation der Gemeinde Wien unnötig verzerren würde. Dies würde dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage zuwiderlaufen.

Da die wirtschaftliche Nutzung von Quellschutzgebieten nur äußerst eingeschränkt möglich ist, war eine Bewertung dieser „Kulturgüter“ nicht zweckmäßig. Eine Veräußerung ist aufgrund des enormen Wertes von wasserrechtlichen Schongebieten für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung der Wiener Bevölkerung undenkbar. Quellschutz- und Brunnenschutzgebiete wurden daher als nicht bewertete Kulturgüter erfasst.

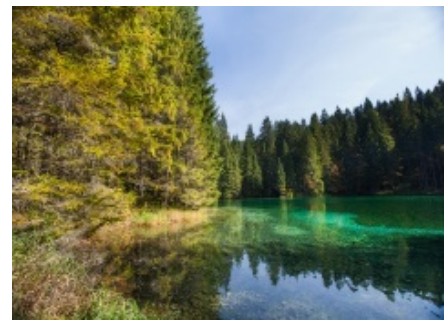


Abbildung 31: Quellschutzgebiet Brunnensee



Abbildung 32: Biosphärenpark

Im Biosphärenpark Wienerwald werden Gebiete geschützt, die durch Natur- und Kulturlandschaften geprägt sind und die den Menschen in der Region die nötigen Rahmenbedingungen für ein ressourcenschonendes und nachhaltiges Wirtschaften geben. Eine Veräußerung des 105.645 Hektar großen Biosphärenparks ist aufgrund seines kulturellen, sozialen sowie wirtschaftlichen Wertes unvorstellbar und wurde er daher als nicht bewertetes Kulturgut erfasst.

Der überwiegende Anteil der beweglichen, nicht bewerteten Kulturgüter befindet sich in der Wienbibliothek im Wiener Rathaus. Die dort vorhandenen Druckschriften, Plakate, Notendrucke und vieles mehr, bei denen eine Einzelerfassung der Stücke nicht möglich war bzw aufgrund der hohen Stückzahl kein Mehrwert zu erwarten war, wurden zu Sammlungen zusammengefasst.

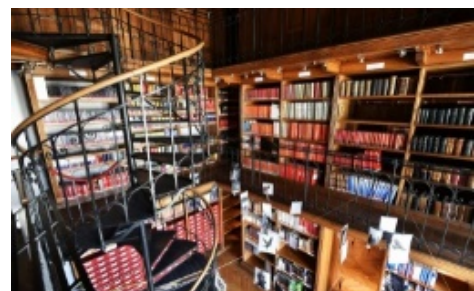
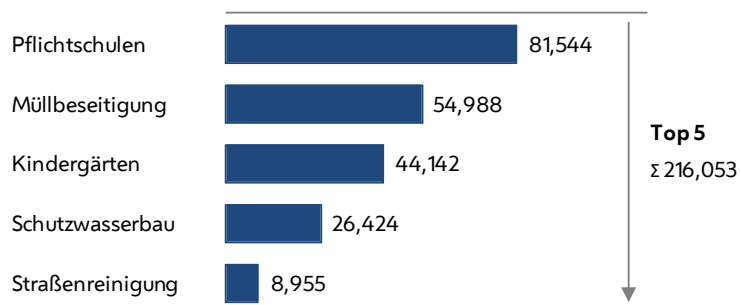


Abbildung 33: Archivbestände Wienbibliothek

A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

231.441.586,82 0,79%

Unter den geleisteten Anzahlungen wurden Anzahlungen oder Vorauszahlungen auf noch nicht gelieferte bzw erstellte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens erfasst. Sie stellen grundsätzlich ein Forderungsrecht auf Lieferung und Leistungserfüllung der getätigten Investition dar. Dementsprechend wurden die jeweiligen Anschaffungs- bzw Herstellungskosten von Sachanlagen zB für in Bau befindliche Gebäude und Bauten, in Bau befindliche technische Anlagen sowie in Bau befindliche Grundstückseinrichtungen dieser Bilanzposition zugewiesen. Der gesamte Buchwert beträgt 231.441.586,82. Erst die Fertigstellung eines Vermögensgegenstandes legitimiert die Zuordnung zur entsprechenden Sachanlagenposition. Nebenstehende Darstellung gibt einen Überblick über wesentliche investive Vorhaben in unterschiedlichen Bereichen der Daseinsvorsorge



der Gemeinde Wien, für die entsprechende An- oder Vorauszahlungen geleistet wurden.

A.III Aktive Finanzinstrumente/ Langfristiges Finanzvermögen

378.372.400,00 1,29 %

Als „Aktive Finanzinstrumente“ wurden unter dieser Bilanzposition sämtliche Verträge erfasst, die bei der Gemeinde Wien zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit geführt haben. Es wird zwischen aktiven Finanzinstrumenten, welche dem langfristigen Finanzvermögen angehören, und jenen, die dem kurzfristigen Finanzvermögen zuzuordnen sind, unterschieden. „Aktive Finanzinstrumente“ wurden mit den Anschaffungskosten erfasst, welchen auch Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) angehören. Die Auflösung der Agien und Disagien erfolgt in der Ergebnisrechnung und der Finanzierungsrechnung (aktive und passive Rechnungsabgrenzung) über die Laufzeit verteilt. „Aktive Finanzinstrumente“ sind eindeutig entweder bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumenten oder zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten zuzuordnen. Zum Stichtag 1. Jänner 2020 verfügte die Gemeinde Wien nur über bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente.

Bei dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten langfristigen Finanzvermögen, mit einem Buchwert iHv 378.372.400,00, handelt es sich um von der Gemeinde Wien gehaltene Wertpapiere. Die Gemeinde Wien hatte zum Stichtag 1. Jänner 2020 ausschließlich Wertpapiere von österreichischen Kreditinstituten (Banken und Wohnbaubanken) im Bestand.

Absicherungsgeschäfte zur Begrenzung von Zinsänderungs- und anderen Marktrisiken eines aufgenommenen Grundgeschäftes dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, entsprechend einer magistratsinternen Richtlinie zur Handhabung des Finanzmanagements, vorgenommen werden und bestanden zum Stichtag 1. Jänner 2020 nicht. Grundlage für die magistratsinterne Richtlinie zur Handhabung des Finanzmanagements bilden sowohl das Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung, LGBl für Wien Nr 36/2013 idgF, sowie die zu diesem Gesetz ergangenen Verordnungen der Wiener Landesregierung, zB über die Ausrichtung der Finanzgebarung – WVAf, LGBl für Wien Nr 57/2013 idgF, bzw die in diesen Rechtsnormen dargelegten Grundsätze.

A.IV Beteiligungen	5.826.414.706,20	19,90%
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	5.224.521.606,42	17,85%
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	9.126.357,46	0,03%
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	8.285.734,70	0,03%
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	584.481.007,62	2,00%

Die Gemeinde Wien ist zum Stichtag 1. Jänner 2020 an insgesamt 30 Kapitalgesellschaften unmittelbar beteiligt. Dabei handelt es sich in 17 Fällen um Mehrheitsbeteiligungen, wobei die Gemeinde Wien alleinige Eigentümerin von 14 Unternehmen ist. Mit Umsatzerlösen von zusammen rund 4,5 Mrd und insgesamt 21.641 qualifizierten Arbeitsplätzen sind diese 30 Unternehmen ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Gemeinde Wien. Dazu kommen Beteiligungen an acht Genossenschaften. Die drei Konzernbeteiligungen der Gemeinde Wien an Kapitalgesellschaften weisen mit insgesamt rund 5,14 Mrd die mit Abstand höchsten Buchwerte auf. Insgesamt belaufen sich die Anteile der Gemeinde bzw des Landes Wien⁷ aus verbundenen, assoziierten und sonstigen Beteiligungen auf 5.241.933.698,58.

Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften der Gemeinde Wien	Beteiligungsanteil in %	Buchwert
WIENER STADTWERKE GmbH	100,000%	3.555.298.776,94
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs-u. Bauaktiengesellschaft	99,968%	932.486.927,23
Wien Holding GmbH	99,994%	651.680.322,59

Tabelle 6: Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften

⁷ In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Vermögenswerte bzw Fremdmittel, die Wien als Land zuzurechnen sind, ebenfalls im Haushalt der Gemeinde Wien abgebildet werden.

Der Wiener Stadtwerke Konzern ist ein moderner Infrastrukturdienstleister. Seine wirtschaftliche Tätigkeit lässt sich in die Bereiche Energie, Verkehr, Bestattung und Friedhöfe sowie Garagierung untergliedern. Der Bereich Energie umfasst die Sparten Produktion, Netz und Vertrieb von Strom, Gas und Fernwärme. Mit den Wiener Linien und den Wiener Lokalbahnen erbringen die Wiener Stadtwerke die flächendeckenden Serviceleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs mit mehr als 966 Mio Fahrgästen pro Jahr. Gemeinsam mit den anderen Sparten der Bestattung, Friedhofsverwaltung und Garagierung leistet der Konzern damit einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in der Gemeinde Wien.



Abbildung 34: Wiener Stadtwerke, Solarkraftwerk



Abbildung 35: Wiener Stadtwerke, U-Bahn



Abbildung 36: GESIBA, Barbara Prammer Hof

Die GESIBA ist ein gemeinnütziger Wohnbauträger, der sich der Erschließung von Grundstücken sowie der Errichtung, Vermietung und Verwaltung von Gebäuden, Wohnungen und Geschäftslokalen widmet. Die GESIBA steht für leistbares, hochkomfortables Wohnen in entsprechend guter Infrastruktur für alle Generationen. Ziel ist es, den geförderten Wohnungsbau ökologisch, preisbewusst und gestalterisch nach den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weiterzuentwickeln.

Die Wien Holding leistet mit ihren Unternehmen einen wesentlichen Beitrag als Wirtschafts- und Wohlfühlfaktor für Wien und steht für zukunftsorientierte und nachhaltige Projekte. Zu den wichtigsten Aufgaben gehören die strategische und operative Führung der gehaltenen Beteiligungen sowie die Verwaltung von Unternehmen der Gemeinde Wien. Die Unternehmen der Wien Holding arbeiten erfolgreich in den Bereichen Immobilienmanagement, Kultur- und Veranstaltungsmanagement, Logistik und Mobilität sowie Medien und Services.



Abbildung 37: Wien Holding, Wiener Stadthalle

Das Beteiligungsportfolio umfasst neben den unmittelbaren Beteiligungen noch weit mehr Unternehmen unterschiedlichster Branchen und Unternehmensgrößen. Ende 2019 waren als Tochter- und Enkelunternehmen in Summe 187 mittelbare Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften der Gemeinde Wien zu verzeichnen.

Des Weiteren werden jene von der Gemeinde Wien verwalteten Einrichtungen in der Eröffnungsbilanz unter dieser Bilanzposition ausgewiesen, die im Sinne des § 23 Abs 6 VRV 2015 von der Gemeinde Wien kontrolliert oder beherrscht werden. Die betreffenden Einrichtungen bilden eine Untergruppe der Beteiligungen, obgleich die Gemeinde Wien bei den Rechtsformen Anstalt, Stiftung und Fonds nicht als Eigentümerin im klassischen Beteiligungsverständnis zu sehen ist bzw gesehen werden kann. Vielmehr verwalten diese mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betrauten Einrichtungen ihr Vermögen selbstständig. Unter den erfassten verwalteten Einrichtungen verzeichnen der Wohnfonds Wien, die Wirtschaftsagentur Wien und der Fonds Soziales Wien die wertmäßig höchsten Gemeindebeiträge.

Top 3 verwaltete Einrichtungen der Gemeinde Wien	Gemeindebeitrag
WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung	320.162.886,65
Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	169.189.095,27
Fonds Soziales Wien	61.363.565,80

Tabelle 7: Top 3 verwaltete Einrichtungen

Die Beteiligungen ermöglichen es der Gemeinde Wien, in vielen Bereichen Maßnahmen zu setzen, um Wien als internationales Vorzeigemodell mit höchster Lebensqualität zu erhalten und weiterzuentwickeln. Jeder dritte Lehrplatz in Wien wird von der Gemeinde selbst oder ihren Unternehmen und Unternehmungen bereitgestellt oder finanziert. Das Zusammenspiel der Gemeinde Wien mit ihren Unternehmen schafft ein stabiles Fundament für eine gute wirtschaftliche Entwicklung mit qualitativ hochwertigen Leistungen zu leistbaren Preisen, wovon alle Wienerinnen und Wiener gleichermaßen profitieren.

Unmittelbare Beteiligungen der Gemeinde Wien	Beteiligungs- anteil in %	Beteiligungs- anteil in EUR
Beteiligungen an Kapitalgesellschaften		
ASFINAG Service GmbH	1,667%	487.194,01
AWZ Soziales Wien GmbH	10,000%	109.992,41
BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH	100,000%	227.682,08
Die Wiener Volkshochschulen GmbH	25,100%	1.043.884,05
ELGA GmbH	3,704%	124.023,39
GESIBA Gemeinnützige Siedlungs-u. Bauaktiengesellschaft (Konzern)	99,968%	932.486.927,23
Interface Wien GmbH	100,000%	721.904,31
Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	51,000%	277.331,65
Kunst im öffentlichen Raum GmbH	100,000%	35.000,00
Kunsthalle Wien GmbH	100,000%	982.496,93
Mobilitätsagentur Wien GmbH	100,000%	382.344,06
MuseumsQuartier Errichtungs-u. BetriebsgesmbH	25,000%	1.085.363,93
Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,000%	32.909,17
Nationalpark Donau-Auen GmbH	25,000%	367.592,82
Österreich Wein Marketing GmbH	10,000%	522.087,46
Schauspielhaus Wien GmbH	100,000%	66.942,78
Stadt Wien Marketing GmbH	100,000%	20.895.973,42
Tanzquartier-Wien GmbH	100,000%	36.336,42
TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH	25,000%	1.064.410,18
Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H.	0,200%	0,00
Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	44,000%	3.577.366,79
Vienna Film Commission GmbH	100,000%	35.000,00
Wien Holding GmbH (Konzern)	99,994%	651.680.322,59
Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H.	100,000%	1.480.589,75
Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	100,000%	100.612,72
Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH	100,000%	6.170.079,75
Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH	100,000%	53.643.285,79
WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern)	100,000%	3.555.298.776,94
WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	12,503%	3.529.743,15
Wohnservice Wien Ges.m.b.H.	45,000%	1.987.739,69
		5.238.453.913,45

Beteiligungen an Genossenschaften		
Elektrizitätsgenossenschaft Wildalpen eGen	1,476%	5.371,90
Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft "Wien-Süd" eingetragene Genossenschaft m.b.H. (Konzern)	0,012%	50.866,39
ÖZVG Österreichische Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft eGenmbH	0,150%	163.406,16
Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen (Konzern)	0,086%	57.317,06
Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld eGen	0,044%	7.295,11
Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen	0,027%	4.941,82
Rübenbauernbund für Niederösterreich und Wien eGenmbH	0,441%	375.560,37
SAATBAU LINZ eGen (Konzern)	0,143%	83.254,46
		748.013,27
Kommanditisteneinlage Personengesellschaft		4.505,72
Stille Beteiligung		2.727.266,12
Gesamt		5.241.933.698,58

Tabelle 8: Anteile Wiens aus verbundenen, assoziierten und sonstigen Beteiligungen

Für die Bewertung der Unternehmen wurden die Jahresabschlüsse 2019 herangezogen. Für Konzerne wurde der jeweilige Konzernabschluss berücksichtigt. Die Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H hat ein abweichendes Geschäftsjahr und wurde mit dem Jahresabschluss vom 31. August 2019 bewertet. Ebenso haben die ÖZVG eGenmbH und die Rübenbauernbund eGenmbH ein abweichendes Geschäftsjahr, weshalb für die Eröffnungsbilanz deren Jahresabschlüsse vom 30. Juni 2019 herangezogen wurden.

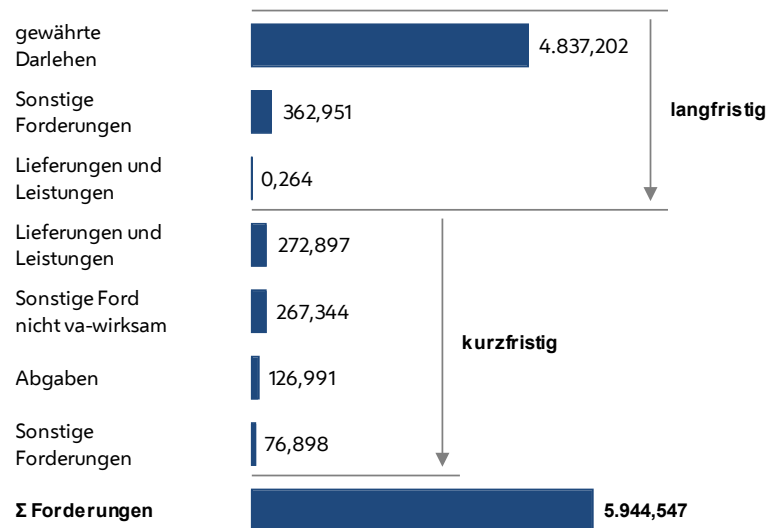
Verwaltete Einrichtungen der Gemeinde Wien	Gemeindebeitrag
Filmfonds Wien	0,00
Fonds Soziales Wien	61.363.565,80
Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien	857.952,60
Medizinisch-Wissenschaftliche Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien	9.691,34
Museen der Stadt Wien	1.864.460,73
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds	15.920.216,66
Wiener Gesundheitsfonds	5.155.471,82
Wiener Tourismusverband	9.957.666,75
Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	169.189.095,27
WOHNFONDS WIEN Fonds für Wohnbau und Stadterneuerung	320.162.886,65
Gesamt	584.481.007,62

Tabelle 9: Gemeindebeitrag verwalteter Einrichtungen

A.V Langfristige Forderungen	5.200.416.523,95	17,76%
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	263.910,37	<0,00%
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	4.837.202.004,98	16,52%
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	362.950.608,60	1,24%

Als Forderungen werden zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Gemeinde Wien auf den Empfang von Geldleistungen ausgewiesen. Forderungen wurden dann in der Eröffnungsbilanz angesetzt, wenn die Gemeinde Wien bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf zB Einzahlung liquider Mittel erlangt hat. Die Gemeinde Wien stand aufgrund des Wechsels ihres kameralistischen Systems hin zum Drei-Komponentenhaushalt der VRV 2015 im Bereich der Forderungen vor einer besonderen Herausforderung. Während unter Anwendung der Kameralistik

Forderungen unabhängig von Fristigkeit und Zahlungseingang sofort zur Gebühr zu stellen waren, ohne aber hierbei die tatsächliche Abstammung darzustellen (Stichwort: Gebührenhaushalt), wurden nun nicht nur Forderungen zu einzelnen Gruppen zugeordnet, sondern auch die Fristigkeit und die Fälligkeit der jeweiligen Forderung beachtet, sowie sinngemäß und sachgerecht ausgewiesen.



A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Forderungen dieser Art stellen wie in obenstehendem Diagramm ersichtlich den geringsten Anteil langfristiger Forderungen dar. Im Wesentlichen handelt es sich um Forderungen aufgrund von Liefer- oder Dienstleistungsverträgen oder ähnlichem.

A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die zwei wesentlichsten Bestandteile dieser Forderungsposition betreffen zum einen Darlehen und sogenannte Bezugsvorschüsse zur Investitionsförderung an private Haushalte mit einem Buchwert iHv 2.636.512.815,23, zum anderen Darlehen an Unternehmen zur Investitionsförderung (ohne Finanzunternehmen) mit einem Buchwert iHv 2.148.642.361,81.

Gewährte Darlehen	Buchwerte	in %*
an private Haushalte	2.636.512.815,23	50,70%
an Unternehmen	2.148.642.361,81	41,31%
an private Organisationen	52.046.827,94	1,00%

* Anteil in % an langfristigen Forderungen

Tabelle 10: Forderungen aus gewährten Darlehen

Diese Bilanzpositionen weisen vorwiegend Darlehen zur Förderung der Neuerrichtung von Wohnhausanlagen sowie zur Förderung der Abwicklung von Wohnhaussanierungen aus. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer, aber auch die bzw der jeweilige

Arbeitgeber bzw Arbeitgeberin trägt paritätisch mit gesamt einem Prozent der Lohnsumme zur Dotierung dieses Fördertopfes bei. Weitere Mittel fließen aus den allgemeinen Steuereinnahmen basierend auf den Bestimmungen des aktuell gültigen Finanzausgleichsgesetzes 2017 sowie des Zweckzuschussgesetzes 2017 diesem Fördertopf zu. Das spezielle an dieser allgemein als Wohnbauförderung bekannten Bilanzposition ist, dass der überwiegende Teil keine Förderung im klassischen Sinne darstellt, sondern für die Vergabe von (geförderten) Darlehen verwendet wird. Seit der Aufhebung der Zweckbindung für Rückflüsse aus den genannten Darlehen stehen diese zusätzlichen Einnahmen dem Gesamthaushalt zur Verfügung. Die Gemeinde Wien bekennt sich zu einer zielgerichteten Wohnbauförderung und steht für eine soziale Wohnbaupolitik, um das Wohnen für die Wienerinnen und Wiener erschwinglich und leistbar zu halten.

A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

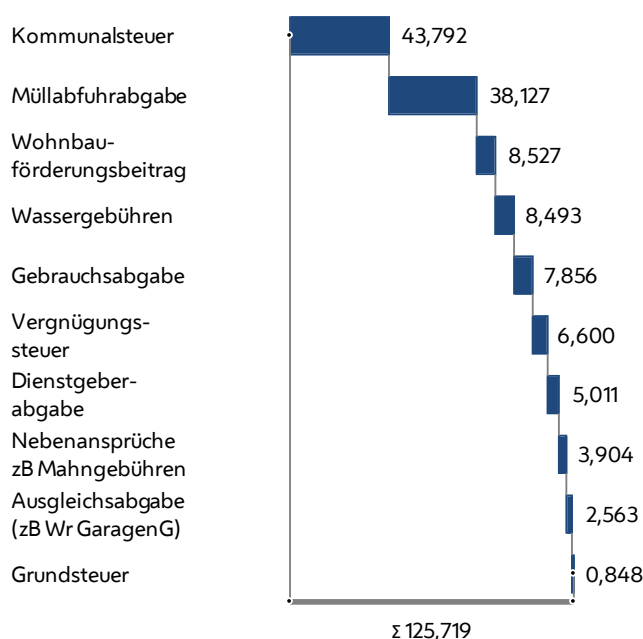
Bei sonstigen langfristigen Forderungen handelt es sich zB um Vorschüsse, die aktiven oder im Ruhestand befindlichen Gemeindebediensteten gewährt werden. Darüber hinaus werden innerhalb der Gemeinde Wien gewährte Darlehen unter dieser Position verbucht. Diese Darlehen werden zB zur Förderung von Maßnahmen zur kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an Dienststellen vergeben. Darlehen zur Förderung des Garagenbaus zielen sukzessive auf die Rückgewinnung und Umgestaltung des Straßenraums für höherwertige Nutzungen wie Gehwege, Radwege oder Begrünungen ab. Auch an Bezirke werden Darlehen vergeben, zB um sie bei der Generalsanierung diverser Bildungseinrichtungen zu unterstützen. Damit können nicht nur innovative pädagogische Lösungen und ökologische Aspekte gefördert, sondern auch Gebäude an den aktuellen Qualitätsstandard angepasst werden.

B.I Kurzfristige Forderungen	744.130.699,56	2,54%
-------------------------------------	-----------------------	--------------

B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	272.897.148,66	0,93%
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	126.991.361,62	0,43%
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	76.898.389,07	0,26%
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	267.343.800,21	0,91%

B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Analog zur Position „Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ stellt diese Bilanzposition Forderungen dar, die aufgrund von zB Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen entstanden sind und eine Erfüllungsdauer von maximal zwölf Monaten ab dem Stichtag 1. Jänner 2020 aufweisen.



B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Abgaben, also Geldleistungen, die von der Gemeinde bzw dem Land Wien als Gebietskörperschaft auf hoheitlicher Grundlage zur Deckung ihres Finanzbedarfs erhoben werden, stellen mitunter die wichtigste Einnahmenquelle der Gemeinde Wien dar. Nebenstehende Darstellung vermittelt einen Überblick über Forderungen aus Landes- und Gemeindeabgaben (Steuern und Gebühren). Vollständigkeitshalber sei noch darauf hingewiesen, dass - im Unterschied zu einer Steuer - einer Gebühr immer eine spezifische Gegenleistung gegenübersteht.

B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Unter dieser Position werden während des Finanzjahres zB die von der Gemeinde Wien geltend gemachten Vorsteuerbeträge als Forderung gegenüber dem Finanzamt nicht voranschlagswirksam erfasst. Darüber hinaus fallen auch von der Gemeinde Wien entrichtete Kauttionen unter diese Bilanzposition.

B.II Vorräte

28.999.506,05 0,10%

Unter den in der Eröffnungsbilanz mit einem Buchwert iHv 28.999.506,05 ausgewiesenen Vorräten, welche einen Bestandteil des kurzfristigen Vermögens darstellen, sind Vermögenswerte zu verstehen, die bei der Herstellung oder Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verbraucht bzw verteilt werden, die zum Verkauf oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden



Abbildung 38: Vorratslager

oder die sich in der Herstellung für den Verkauf oder die Verteilung befinden. Dies sind zB Schutzmasken für die Bevölkerung, Streusalz, Pflastersteine oder auch Beleuchtungskörper bzw Leuchtmittel für die öffentliche Beleuchtung. Davon abzugrenzen sind Vermögenswerte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wien wie Dienstbekleidung, Schutzmasken für Feuerwehrleute oder Arbeitsstiefel sowie Materialien, die ausschließlich dem Verwaltungsbereich bzw der

Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen wie Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf, Büromaterial oder Geschirr in Kindergärten. Derartige Vermögenswerte und Materialien sind ebenso wenig wie lediglich Repräsentationszwecken dienende Waren wie Broschüren unter „Vorräte“ zu subsumieren und waren daher, soweit es sich dabei nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt, anderen Bilanzpositionen zuzuordnen und nach den zB für Sachanlagen geltenden Vorschriften zu bewerten.

B.III Liquide Mittel

1.808.990.256,63 6,18%

B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks

9.678.865,08 0,03%

B.III.2 Zahlungsmittelreserven

1.799.311.391,55 6,15%

„Liquide Mittel“ tragen mit einem Buchwert iHv 1.808.990.256,63 und mit 6,18% zum Vermögen der Gemeinde Wien bei. Diese Bilanzposition umfasst zum einen sämtliche Geldeinlagen aller Art bei Kreditinstituten sowie kurzfristige Termineinlagen, zum anderen Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen und zweckgebundene sowie allgemeine Haushaltsrücklagen. Letztgenannte Zahlungsmittelreserven unterliegen keiner Zweckbindung. Die Bewertung erfolgte zum jeweiligen Nominalwert.

Die Gemeinde Wien bekennt sich zu einem aktiven und verantwortungsvollen Liquiditätsmanagement und hat die Sicherstellung der fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und des zu erwartenden Liquiditätsbedarfes zu gewährleisten. Dabei wird generell auf die Vorhaltung einer dem Geschäftserfordernis und -volumen der Gemeinde Wien entsprechenden Liquiditätsreserve geachtet, um einen Ausgleich von Spitzen (starken Schwankungen von Zahlungseingängen und -ausgängen wie zB in Krisenzeiten) zu ermöglichen.

B.IV Aktive Finanzinstrumente/ Kurzfristiges Finanzvermögen

175.000.000,00 0,60%

Beim erfassten kurzfristigen Finanzvermögen, mit einem Buchwert iHv 175.000.000,00, handelt es sich um von der Gemeinde Wien gehaltene Wertpapiere, konkret um Wohnbaubankanleihen. Aufgrund der Auswirkungen der Finanzkrise stellte die Gemeinde Wien im Jahr 2010 den Wohnbaubanken die notwendigen Mittel zur Aufrechterhaltung der Wohnbauaktivitäten in Wien zur Verfügung (Stichwort: „Wohnbauoffensive 2010“). Die Finanzierung wurde über die Anleihe für den Wohnbau (vgl. hierzu die Ausführungen zu „Langfristige Finanzschulden“) sichergestellt.

B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

288.226.133,84 0,98%

Grundsätzlich sind Erträge und Aufwendungen in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. Insbesondere bei sogenannten Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen, Versicherungen und Pachtverhältnissen ist daher eine zeitliche Abgrenzung auf die jeweilige Abrechnungsperiode vorzunehmen. Diese zeitliche Abgrenzung erfolgt über die Bilanzpositionen „Aktive Rechnungsabgrenzung“ und „Passive Rechnungsabgrenzung“. Seitens der Gemeinde Wien wurden alle Rechnungsabgrenzungen erfasst, deren Wert 5.000,00 übersteigen.

Vor dem Stichtag 1. Jänner 2020 getätigte Auszahlungen, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag 1. Jänner 2020 darstellen werden, wurden auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz erfasst und belaufen sich auf 288.226.133,84.

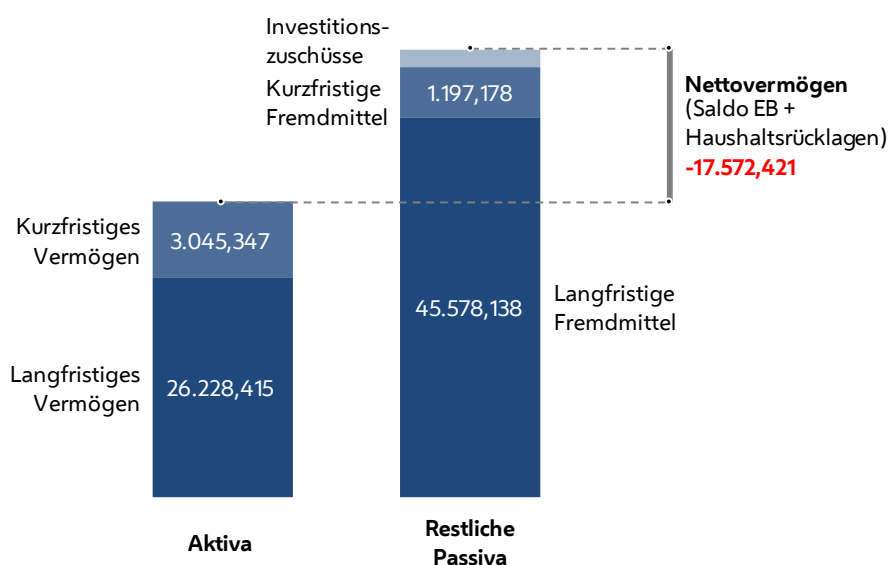
PASSIVA

C Nettovermögen (Ausgleichsposten)⁸ **-17.572.421.001,82**

C.I Saldo der Eröffnungsbilanz **-19.371.732.393,37**

C.III Haushaltsrücklagen **1.799.311.391,55**

Das „Nettovermögen (Ausgleichsposten)“ der Gemeinde Wien setzt sich zum einen aus dem „Saldo der Eröffnungsbilanz“, als Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel, zum anderen aus der Differenz von Zuweisungen und Entnahmen von „Haushaltsrücklagen“ zusammen. Nach der Erfassung sämtlicher kurzfristiger und langfristiger Vermögenswerte auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz sowie der korrespondierenden kurzfristigen und langfristigen Fremdmittel, der Haushaltsrücklagen und der Investitionszuschüsse auf der Passivseite, erfolgte eine buchhalterische wertmäßige Gegenüberstellung dieser beiden angesprochenen Seiten. Daraus ergibt sich, als kalkulierter Unterschiedsbetrag, das sogenannte Nettovermögen. Das Nettovermögen der Gemeinde Wien beträgt zum Stichtag 1. Jänner 2020 -17.572.421.001,82.



C.I Saldo der Eröffnungsbilanz

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien, wie aus der Gesamtdarstellung zu entnehmen, wurden unter anderem Fremdmittel ausgewiesen, welche die Bilanzsumme der Aktiva übersteigen. Ein großer Teil dieser Fremdmittel wird durch die – mit den zukünftigen Verpflichtungen der Pensionszusagen einhergehenden – Pensionsrückstellungen, mit einem ausgewiesenen Buchwert

⁸ Zum besseren Verständnis der Zusammensetzung des Nettovermögens werden in diesem Fall, entgegen der bisherigen Systematik, mehrere Bilanzpositionen zusammengefasst erläutert.

iHv 38.018.988.456,00, verursacht. Darüber hinaus tragen langfristige Finanzschulden mit einem Buchwert iHv 6.674.344.379,35 zu der ausgewiesenen Höhe an Fremdmitteln bei. Nachdem die Gemeinde Wien von dem für Pensionsrückstellungen vorgesehenen Passivierungswahlrecht Gebrauch gemacht hat, kommt es aufgrund der Systematik der Drei-Komponenten-Rechnung zu einem erhöhten nicht finanzierungswirksamen Aufwand im Ergebnishaushalt, der sich dementsprechend auf den dargestellten Saldo der Eröffnungsbilanz auswirkt. Dies ist keinesfalls als Engpass in der Handlungsfähigkeit der Gemeinde Wien bei der Erfüllung ihrer kommunalen Verpflichtungen zu interpretieren, sondern resultiert vielmehr aus der durch die VRV 2015 vorgegebenen Vorgehensweise bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass es sich in der Eröffnungsbilanz bei der Bilanzposition C.II „Kumuliertes Nettoergebnis“, als Differenz zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen, zwingend um eine „Nullauffüllung“ handeln muss, da ein Rechnungsabschluss nach den Vorgaben der VRV 2015 erstmals für das Finanzjahr 2020 zu erstellen ist.

C.III Haushaltsrücklagen

Der unter der Position „Haushaltsrücklagen“ ausgewiesene Buchwert zum Stichtag 1. Jänner 2020 iHv 1.799.311.391,55 stellt gleichzeitig den Saldo zwischen Rücklagenentnahmen und -zuführungen dar. Diese Entnahmen und Zuweisungen werden im Ergebnishaushalt als Aufwand (Zuweisung) bzw Ertrag (Entnahme) erfasst, während der Finanzierungshaushalt hievon nicht berührt wird. Aufgrund des Umstandes, dass die Gemeinde Wien nur über finanzierte Haushaltsrücklagen verfügt, sind die korrespondierenden Zahlungsmittelreserven als Teil der liquiden Mittel als Aktivposten vorhanden. Die Auflösung von Rücklagen und ihre anschließende Verwendung führt dementsprechend zu einer Verringerung der liquiden Mittel. Zudem erfolgte eine Unterteilung in allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen. Zweckgebundene Haushaltsrücklagen wie Rücklagen zum Zwecke der Altstadterhaltung und der Ortsbildpflege werden zB aus Einzahlungen des Kulturförderungsbeitrags gebildet.

D.I Investitionszuschüsse

70.865.971,39

D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts

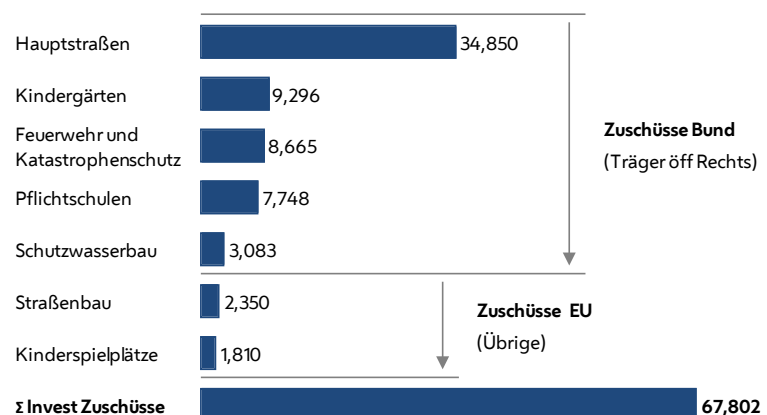
66.572.892,12

D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen

4.293.079,27

Unter dieser Bilanzposition wurden sämtliche bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 erhaltene Investitionszuschüsse als Kapitaltransfers erfasst. Hierunter sind der Gemeinde Wien gewährte Zuschüsse zu verstehen, die der Realisierung konkreter Investitionsprojekte dienen. Gemäß den Vorgaben der VRV 2015 wurden diese Investitionszuschüsse passivseitig in voller Höhe erfasst und werden künftig bei Verwendung dieser Mittel entsprechend der Abnutzung des jeweiligen geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Diese Kapitaltransfers für Investitionen stammen vorwiegend aus Bundes-, Länder- oder Gemeindemitteln sowie aus Mitteln der Europäischen Union.

Da es sich bei diesem Sonderposten nicht nur um die Mittel Dritter, sondern auch um solche des Landes Wien handeln kann, weisen diese Investitionszuschüsse sowohl Eigenmittel- als auch Fremdmittelbesonderheiten auf. Die Position auf der Passivseite der Bilanz, zwischen Eigenmitteln und langfristigen Fremdmitteln, ist daher nicht zufällig gewählt. Gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 wurden Investitionszuschüsse, die der Gemeinde Wien bis einschließlich 18. Oktober 2015 gewährt wurden, nicht als Sonderposten, sondern als Eigenmittel, und somit zum Nettovermögen zugehörig, angesetzt. Nebenstehende Darstellung gibt einen Überblick über wesentliche Arten von Investitionszuschüssen.






Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass es bei Auflösung der Investitionszuschüsse in Folge-

jahren zu einem nicht finanzierungswirksamen Ertrag im Ergebnishaushalt kommen wird, welcher sodann einer nicht finanzierungswirksamen Abschreibung (Aufwand) des damit im Zusammenhang stehenden Vermögenswertes des Sachanlagevermögens gegenüberstehen wird.

Als Finanzschulden wurden alle Geldverbindlichkeiten der Gemeinde Wien, die zu dem Zwecke eingegangen wurden, ihr Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen, erfasst. Grundsätzlich ist zwischen kurzfristigen und langfristigen Finanzschulden zu unterscheiden. Die Gemeinde Wien verfügte zum Stichtag 1. Jänner 2020 nur über langfristige Finanzschulden, unter welchen sich weder derivative Finanzinstrumente (wie Währungstauschverträge oder Zinsderivate) noch Fremdwährungskredite befanden. Die erfassten Finanzschulden wurden zum Nominalwert, also mit jenem Wert, zu dem die Rückzahlung zu erfolgen hat, bewertet.

Wien hat die Möglichkeit nach dem Bundesfinanzierungsgesetz (BFinG) Darlehen aus den Kreditoperationen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) zu erhalten. Diese Kreditoperationen werden üblicherweise in Form von (Bundes-)Anleihebegehungen am freien Markt durchgeführt. Die Anleihen haben einen festgelegten Zinssatz und werden mehrmals während der Laufzeit aufgestockt. Die OeBFA gibt die Erlöse und Konditionen aus der Begebung in weiterer Folge als Darlehen an Wien weiter. Erhält Wien zB ein Darlehen iHv 100.000.000,00 (Nominalbetrag) zu einem Kurs von 102, so wird bei der Zuzählung ein Betrag von 102.000.000,00 ausbezahlt. Dieses Darlehen wird mit dem Nominalbetrag bewertet und in den Finanzschulden ausgewiesen. Der „über pari“-Erlös (in diesem Beispiel 2.000.000,00) wird als „Passive Rechnungsabgrenzung“ in die Vermögensrechnung aufgenommen und im Ergebnishaushalt periodengerecht über die sonstigen Finanzerträge aufgelöst. Im Finanzierungshaushalt erfolgt die Verrechnung unter den sonstigen Einzahlungen aus Finanzerträgen in der vollen Höhe zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme. Bei „unter pari“-Darlehensaufnahmen erfolgt die Verrechnung des Differenzbetrags aus der Zuzählung über den sonstigen Finanzaufwand bzw die sonstigen Auszahlungen aus Finanzaufwendungen sowie über die „Aktive Rechnungsabgrenzung“ im

Bund (ÖBFA)		5.417,218
Finanzunternehmen		1.082,126
Wohnbauinitiative		175,000

Vermögenshaushalt. Der größte Teil der langfristigen Finanzschulden zum Stichtag 1. Jänner 2020 besteht, wie in nebenstehender Darstellung ersichtlich, gegenüber dem Bund. Diese sind zum

einen Darlehen aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und zum anderen Darlehensaufnahmen über die OeBFA für Investitionen und die Wohnbauinitiative. Insgesamt belaufen sich die Finanzschulden gegenüber dem Bund zum Stichtag 1. Jänner 2020 auf 5.417.217.908,47. Darüber hinaus bestanden zum 1. Jänner 2020 Finanzschulden bei Finanzunternehmen iHv 1.082.126.470,88. Die größte Position in dieser Kategorie sind Darlehen für Investitionen, welche als Barvorlagen bei österreichischen Kreditinstituten aufgenommen wurden. Weiters ist eine Privatplatzierung (Anleihe für den Wohnbau) iHv 175.000.000,00 aus der „Wohnbauoffensive 2010“ angeführt.

E.II Langfristige Verbindlichkeiten

366.487.597,61 0,78%

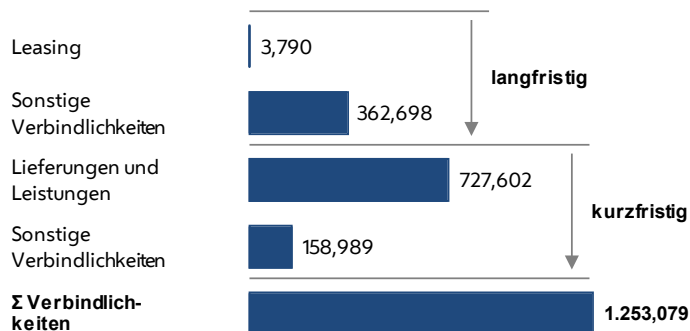
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten

3.790.020,96 0,01%

E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

362.697.576,65 0,78%

Verbindlichkeiten stellen Verpflichtungen der Gemeinde Wien zur Erbringung von monetären Leistungen an Dritte dar, die auf einem gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch basieren. Diese Verpflichtungen wurden jedoch nur dann als „Verbindlichkeiten“ in der Eröffnungsbilanz erfasst, wenn ihr Grund sowie ihre Höhe feststanden. Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu zwölf Monaten werden als kurzfristig ausgewiesen, alle anderen als langfristig. Die Bewertung erfolgte anhand ihres tatsächlichen Zahlungsbetrages. Verbindlichkeiten wurden auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz dargestellt und grenzen



sich von Rückstellungen dahingehend ab, dass einerseits die Höhe der entsprechenden Geldleistung gewiss ist und andererseits die Fälligkeit eindeutig ausgewiesen werden kann. Die Höhe der gesamten Verbindlichkeiten beläuft sich auf 1.253.079.085,78, davon entfallen 366.487.597,61 auf langfristige Verbindlichkeiten.

E.II.2 Leasingverbindlichkeiten

Die Gemeinde Wien stellt unter dieser Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen dar, die als Finanzierungsleasing zu klassifizieren sind. Ein Finanzierungsleasing liegt vor, wenn die Gemeinde Wien als Leasingnehmerin auch wirtschaftliche Eigentümerin ist. Der geleaste Vermögenswert wird weiters von der Gemeinde Wien zu seinen Anschaffungskosten auf der Aktivseite dargestellt, während gleichzeitig die vereinbarten Tilgungsraten als Verbindlichkeit auf der Passivseite mit 3.790.020,96 ausgewiesen werden.

E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Bei sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Darlehen, die an einzelne Dienststellen oder Bezirke vergeben werden. Der gleiche Betrag iHv 362.697.576,65 wird auch auf der Aktivseite verbucht und fällt dort unter die Position „Sonstige langfristige Forderungen“. Es wird hier aufgrund der besseren Nachvollziehbarkeit und Korrektheit eine Bilanzverlängerung in Kauf genommen.

E.III Langfristige Rückstellungen **38.537.306.164,11** **82,39%**

E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	202.956.017,52	0,43%
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	315.361.690,59	0,67%
E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	38.018.988.456,00	81,28%

Als „Langfristige Rückstellungen“ werden Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Pensionen ausgewiesen. Andere von der VRV 2015 als langfristig definierte Rückstellungen wie Rückstellungen für Haftungen oder für die Sanierung von Altlasten brauchten von der Gemeinde Wien mangels Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne der §§ 28 Abs 1 und 30 Abs 1 VRV 2015 nicht gebildet zu werden.

Langfristige Rückstellungen	Buchwerte	in %*
Rückstellungen für Pensionen	38.018.988.456,00	98,34%
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	315.361.690,59	0,82%
Rückstellungen für Abfertigungen	202.956.017,52	0,52%

* Anteil am Gesamtbuchwert aller Rückstellungen

Tabelle 11: Langfristige Rückstellungen

E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen

Die Bildung von „Rückstellungen für Abfertigungen“ erfolgte ebenso nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Bildung dieser Rückstellungen erfolgt mit dem Antritt eines Arbeitsverhältnisses, das einen Abfertigungsanspruch begründet oder auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung im Zeitpunkt der Abfertigungszusage. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Höhe der Rückstellungen für Abfertigungen beträgt zum Stichtag 1. Jänner 2020 202.956.017,52.

E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

Die Gemeinde Wien honoriert oftmals die außerordentlichen Leistungen ihrer langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form einer Jubiläumzahlung. Darüber hinaus haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wien nach Vollendung einer gewissen Dienstzeit Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung als zusätzliche Gegenleistung für ihre erbrachte Arbeitsleistung. Um diesem verpflichtenden gesetzlichen Anspruch, normiert in der Dienstordnung bzw Vertragsbedienstetenordnung (zukünftig auch im Wiener Bediensteten Gesetz), gerecht zu werden, besteht seitens der Gemeinde Wien die Notwendigkeit „Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen“ zu bilden. Dieser Anspruch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entsteht nicht erst bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach einer bestimmten vollendeten Dienstzeit, sondern bereits während des Dienstverhältnisses. Diese nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren bewerteten Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz mit 315.361.690,59 ausgewiesen.

E.III.5 Rückstellungen für Pensionen

Der bei Weitem überwiegende Anteil der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Beträge entfällt auf langfristige Rückstellungen für Pensionszusagen gegenüber den noch in der Gemeinde Wien tätigen Beamtinnen und Beamten. Dabei ist der vornehmliche Teil den bereits in Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten zuzurechnen. Hinsichtlich des Ausweises von Pensionsrückstellungen besteht seitens der VRV 2015 ein Wahlrecht. Dieses Passivierungswahlrecht widerspricht grundsätzlich sowohl den IPSAS-Regelungen als auch dem UGB und wurde nur deshalb in die VRV 2015 aufgenommen, weil die bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften (insb das BHG 2013) den Ausweis von Pensionsrückstellungen überhaupt nicht vorsehen. Der Verordnungsgeber hat es den Ländern und Gemeinden daher überlassen, ob Pensionsrückstellungen anzusetzen sind. Die Gemeinde Wien hat sich jedoch bewusst für die Bildung von Rückstellungen für Pensionen entschieden, und zwar nicht nur aus Gründen der Transparenz, sondern auch, um damit der bereits eingangs des Geschäftsberichtes erwähnten Prämisse einer „möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage“ zu folgen. Weiters legt die VRV 2015 nicht eindeutig fest, nach welchen mathematischen Verfahren Pensionsrückstellungen berechnet werden sollen. Die Gemeinde Wien hat allerdings in ihrer Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eindeutig die Anwendung versicherungsmathematischer Werkzeuge unter ergänzender Zuhilfenahme der jeweils aktuell anzuwendenden Sterbetafel normiert.

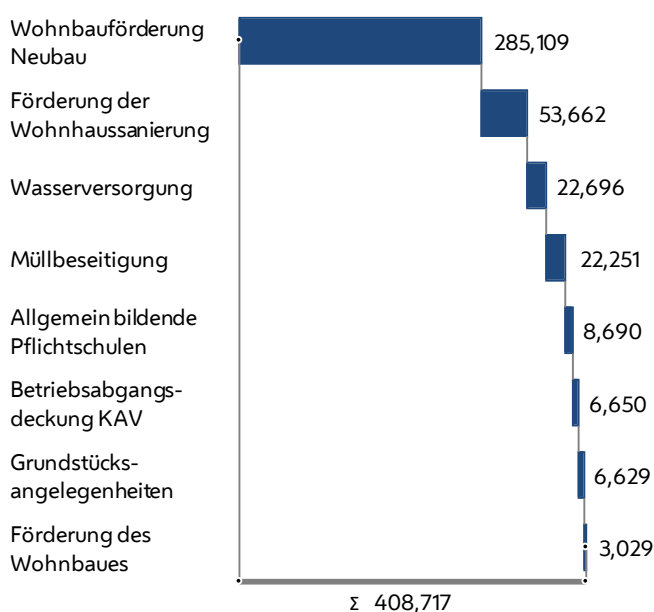
Unter Berücksichtigung der eben genannten Bedingungen weist die Gemeinde Wien in ihrer Eröffnungsbilanz 38.018.988.456,00 an Pensionsrückstellungen aus. Ein wesentlicher Vorteil des von der Gemeinde Wien verfolgten Ansatzes, Pensionsrückstellungen zu bilden, ist die Entlastung des Ergebnishaushaltes in den Folgejahren. Hätte sich die Gemeinde Wien an der Vorgehensweise des Bundes orientiert, und keine Passivierung der Pensionsverpflichtungen vorgenommen, würde die jeweilige Ergebnisrechnung der Folgejahre mit Pensionsaufwendungen belastet, die ihre Verursachung nicht im jeweiligen Finanzjahr, sondern in den davorliegenden Jahren haben. Nicht außer Acht zu lassen ist weiters die Tatsache, dass die Gemeinde Wien nur mehr in besonderen Fällen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pragmatisiert.

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten 886.591.401,32 1,90%

F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	727.602.277,72	1,56%
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	158.989.123,60	0,34%

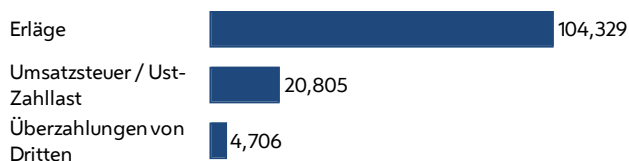
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

In der Eröffnungsbilanz werden „Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die vorwiegend auf Grund von zugesagten Geldleistungen oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen entstanden sind, mit einem Buchwert iHv 727.602.277,72 ausgewiesen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang besonders die Verbindlichkeiten im Bereich der Wohnbauförderung und -sanierung. Die Zahlung dieser Fördermittel wurde bereits zugesagt, jedoch erfolgte noch keine diesbezügliche Auszahlung an die Empfängerinnen und Empfänger. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldleistungen zB für Allgemein bildende Pflichtschulen (hinsichtlich der Aktivbezüge der Landeslehrerinnen und Landeslehrer), bei Müllbeseitigungen sowie für die Betriebsabgangsdeckung des KAV. Letztgenannte Verbindlichkeiten entstehen aufgrund des Umstandes, dass Leistungsentgelte für stationäre, tagesklinische und ambulante Behandlungen nicht vollkostendeckend sind. Daher fließen ergänzende Mittel von der Gemeinde Wien als sogenannte Betriebsabgangsdeckung an Anstalten, die auch aus dem Wiener Gesundheitsfonds Zahlungen erhalten.



F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Grundsätzlich werden als nicht voranschlagswirksame Verbindlichkeiten jene ausgewiesen, die nicht endgültig der Gemeinde Wien zuzurechnen sind. Vorwiegend handelt es sich um Zahllasten auf dem Umsatzsteuerrechnungskonto, Erläge für Dienststellen der Gemeinde Wien oder Einbehaltungen von Überzahlungen Dritter. Nachstehende Darstellung gibt einen beispielhaften Überblick über einige „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“, die als nicht voranschlagswirksam qualifiziert wurden. Bei den Erlägen iHv 104.328.941,39 handelt es sich vorwiegend um Einzahlungen bzw Hinterlegungen von Geldmitteln von oder für Dienststellen der Gemeinde Wien wie zB für sozialpädagogische Einrichtungen oder für Verwaltungsstrafen.



Als Differenzbetrag zwischen der von der Gemeinde Wien zu begleichenden Umsatzsteuer aus den Ausgangsrechnungen und der korrespondierenden Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen entstanden 20.804.725,53. Darüber hinaus wurden Überzahlungen Dritter im Bereich der Datenverarbeitung, der Elementarbildung sowie im Bereich des Rettungs- und Krankenförderungsdienstes iHv 4.706.497,58 verbucht.

F.III Kurzfristige Rückstellungen	124.450.469,00	0,27%
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	1.778.000,00	<0,00%
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	27.923.470,87	0,06%
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	94.748.998,13	0,20%

Als zu den „Kurzfristigen Rückstellungen“ zählenden werden Rückstellungen für Prozesskosten, für nicht konsumierte Urlaube und für ausstehende Rechnungen (Bescheide) ausgewiesen. Kurzfristige Rückstellungen wurden zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag bewertet.

Kurzfristige Rückstellungen	Buchwerte	in %*
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	94.748.998,13	0,25%
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	27.923.470,87	0,07%
Rückstellungen für Prozesskosten	1.778.000,00	<0,00%

* Anteil am Gesamtbuchwert aller Rückstellungen

Tabelle 12: Kurzfristige Rückstellungen

F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten

Im Falle der aktiven wie passiven Beteiligung der Gemeinde Wien an Rechtsstreitigkeiten bzw, sofern die Gemeinde Wien die Ansicht vertreten hat, ein Sachverhalt würde wahrscheinlich gerichtsanhängig werden, wurden „Rückstellungen für Prozesskosten“ gebildet. Die Bewertung der Höhe der „Rückstellungen für Prozesskosten“ erfolgte anhand von Durchschnittsberechnungen der letzten Jahre. Die Höhe der „Rückstellungen für Prozesskosten“ beläuft sich zum Stichtag 1. Jänner 2020 auf 1.778.000,00.

F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

„Rückstellungen für ausstehende Rechnungen“ waren dann zu bilden, wenn Leistungen (bzw Lieferungen) an die Gemeinde Wien bereits erbracht wurden, eine Rechnungslegung über die ausgeführte Leistung bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 aber nicht erfolgt ist. Das heißt konkret, dass die der ausstehenden Rechnung oder des ausstehenden Bescheides zugrundeliegende Lieferung oder Leistung zwingend bis zum Stichtag 1. Jänner 2020 erfolgt sein musste. Sofern lediglich eine Bestellung vorlag, kam es zu keiner Rückstellungsbildung für eine ausstehende Rechnung. Darüber hinaus durfte die Lieferung bzw Leistung zu keiner Aktivierung eines Vermögenswertes im langfristigen Vermögen führen. In diesem Fall wurde die ausstehende Rechnung für investive Vorhaben unter Verbindlichkeiten erfasst. Der Wert für „Rückstellungen für ausstehende Rechnungen“ wird zum Stichtag 1. Jänner 2020 mit 27.923.470,87 ausgewiesen.

F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Für die Bewertung dieser Rückstellungsposition wurde die Menge an offenen Urlaubstagen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Wien zum Stichtag 1. Jänner 2020 mit den jeweiligen Kosten je Urlaubstag erfasst. Dafür musste vorab die Höhe der Entgeltfortzahlung für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ermittelt werden. Die für die Eröffnungsbilanz kalkulierte Höhe der „Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube“ von 94.748.998,13 stellt somit die Menge an verpflichtend zur Verfügung zu stellender Freizeit, bewertet mit den jeweiligen Arbeitskosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dar.

F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

186.136.317,43 0,40%

Unter dieser Bilanzposition wurden unter sinngemäßer Anwendung der Ausführungen zur „Aktiven Rechnungsabgrenzung“ jene Einzahlungen erfasst, welche einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach Stichtag 1. Jänner 2020 darstellen werden. Die Höhe der Bilanzposition „Passive Rechnungsabgrenzung“ beträgt 186.136.317,43.